Varia wegen Defferreich / irem Lehen- Bericht / Lehen- Brief/ &c. 100 in

ber / Töchtern / Schwester und Schwägerinnen zu confentiren ge= halten sepnd / und was demselben mehr anhängig p. 1567, seqq. bis 1602.

Division of the second

bencken.

N. 32. Ob die R. Ritterschafft in Schwaben ben ber jetigen Armatur anderer Ständen auch werben solle ober nicht? deanno 1674. p. 85 5. fegg. biß 860.

Addatur Schilteri de pace Religiosa.

N. 33. Ob das Jus reformandi competire Stàtui Eccicsiastico, ut Episcopo,
in cujus Diwecsi Nobiles immediatus
cum subditis (v. c. der von Nathsambausen und das Dorff Fegersheim im
Untern Elsas, welches Er von Daz
nau zu Leben trägt/stuirt ist./ vi juris
patronatus & prætensæ jurisdictionis
Ecclesiasticæ competire, item ob das
Jus sacroru cum anexis soldem Nobili
sub prætextu Vasallagii Hanovic, &cc.,
disputirt merden konne? cum reme-

Varia wegen Defferreich / item Leben-Gericht/ Leben. Brieft Berglich betr...

dis contra Turbationes p. 324. fegg.

N. r. Ritterschafft = Schwäbis. Dedus Stion an Offerreich contra prætensum Landsassiatum des Adels in der herrschafft Dobenberg de 1570.

N. 2. Resolutio Austriaca pere avocas carionis pomeands Gericht in Schmes ben / per Nobiles, immediatos de 1608

N. 3. Ritterfd affil. Danck - Cores. ben dicto peto d. 1608.

N. 4. Ritterschafft: Chwaben Gravamina wegen deß Tyrolischen Lebens Hofs/ und Land-Berichts in Schwas ben de 1513.

N. 5. Ritterschafft- Schwäbis. Gravamina, wegen des Torolischengehens Hofs / ber Marggrafschafft Burgau/defland. Gerichts und derlands Logten in Schwaben de 1613.

N. 6. Graf- Dobenbergifi Leben . Graticht Meubaufen bett. de 1437. ift apud Eunigium dl. n. 146.

N.7. Hohenbergif, nevers wegen extradirten Malchcanten zu Burlingen de 1540. ift N. 191, apud Lunigium dl.

N. 8. Desterreichis. Derglich wegen Neuhaußen cum Cafarea tatificatione de 1704. & 5. ist apud Lunigium N. 253. bib 265.

N. 9.&10. Desterreichif. Hohenbergif. Lebenbrief/ wegen eines Leben- Guts zu Neuhaußen / an Marquard Burgermeister de 1374. & 97. ist N.125. &135. apud Lunigium.

N. 11. item twegen beg Zehenden gu Größingen / de 1397. ift N. 136... apud Lunigium dl.

N. 12. Desterreichis. Verglich mit dem Baronen von Freyderg / wegen der Statt Shingen / und deß Sotts= hauses Uhrspringen leuten zu Allemetidingen / barinnen an Freysberg die hohe Territorials Obrig= Feix bona side eingestanden worden de 1659.

N. 13. Desterreichlf. Eprolif. Sentenzi peto successionis feudalis Reuhausen betr. betr. de 1655 il. N. 72. apud Lunie gin obe: Fra cfen.

N. 14. Allechan andere Desterreichte sche und Hohenbergische Lehenbricht a's der Famili von Teubauson de 1384 1444. & 1 53. apud Lunigum di N. 127. 148. & 152.

N. 15. Der Schafen von Schwagenberg/ jeho von Stuben wegen def Pann Haußen de 1598. apud

Lunigium d. N 94

N. 16. ber family von Chingen wegen Obernau / Sulzau / Boefin
gen Buhlingen Unteroschelbronn/
Buhel / Buhlingen le 1680,1476.
1497. 1551. 1570. 1598 apud Lu
nigium di. N. 110. 165. 183. 196.
203. 210 143

N. 17. Die Famy von Worman/wegen Dieling n / Bichringen de 1686 1553. & 80. apudLunigium dl.

N. 111. 198. 205

N. 18. der Mallinger wegen eines Hofe ju Neudaußen / apud Lunigum dl. n. 123.

N. 19. Der Eycher wigen Buhrins gen de 1414. 66. apud Lunigium dl.

11:152.160,

N. 20. der Family bon Gultlin gent wegen des Genkhenger Zehenden ju Rottenburg de 1466, apud Lunigum dl. n. 161.

N.2. beg Gospithals 311 Æfiline gen / wegen etlicher Guther und G fällen zu Nauhaußen und Grogingen de 1686. 1704 apud Lunigium d. p. 348. 353.

N. 22. Der Family von Rechberg wes gen ein und andern Dofs ju Sagnitte lingen & Topfheim / d 1670, 1698. apud Lunigium dl. n. 347. 350.

N. 1. Ritterschafftl. Deduction pro immedietate d f Abels in bet Braffchafft Dobenberg. de 1570.

Unterthänigste nothwendige n-ohigegrundte und rechtmaffige duß fuhru y/Deduction und jumahi unvernemliche Ablemung / auf des Duras leuchtigften und Hochgebohrnen Gue ften und Heren / Fereinanden Erg Dergogen ju Defterreich / Dergogin Burgund, Stepr 2c, sipen unterichiedly d an breunden ju Eno diefer Schriff benannte vom Abel / aufgangene und ubera un ortete chreiben und Miffiven/ warum jesthody dachter Ihr Fürst. Durcht. ober beren Graffchafit Do henberg ebegemelote vom Abel gunball angeregter Zweper Schreiben teine Unterthanen , fonder allein Rom. Rapferl. Majeit und dem Romifden Reich ine gemein bon alter, wie a ibert Def allgemeinen Schwabifchen Craph, und Begurcke/Freger Rutherfchaffe und

210 fimmediate, ohne alle Mutel sugehorig und verwandt feven.

Durchtsuchtigster Hoch gebohrnet Fürst E. Fürst. Durcht, seine Untere getreue i hochstes Bermögens; unterthänigste Dienst zuvoran berusch Enadiger Derr Als Eu. Fürst. Durcht, nechste verschienen 67. Jahrs/ den 19. Tag des Monaths Jums, und lungft ben 2;. Tag bej Monaths Maj, Dif lauffenden Jahrs / an Uns hierunden gefchriebene ppm 2 Del zwen Schrits ben aus Ihrer Cangley ju Inspruct aufgeben und überantmorten laffen / in weiden fie Uns, als Ihrer Graffchafft Soberberg Unterthanen angezogen und genannt / und darben wohl abnehmen und merchen muffen , baf Eu. gurftl. Durcht, bermaffin / als ob voir beren Unterthanen / beifcht fepn mochten / hi rauf haben 2Bir / mie fie aus hieben verwarter Unfer Schrifft gnabigft vers nehmen werd.n / nicht unterlaffen fols len ober tond: n / Unfern Wegen = Bericht und aufführliche Deduction, auch Ablainung guftellen / und Eu. Burfil. Durcht, fo viel unterthanigft au rtens nen zu geben / obwohl deren Unterthes nen / wofern ABir Diefelbige ma: ren, ju fenn ivir Uns gar nicht fcheu= en wolten / bef Cie boch in bem nicht recht bericht fenn ; auch Uns nicht ges buhren wolle, folches zu betennen / oder unverantwort und unabgelaint ju laffen / unterthantaft bittende / fie geru= ben folde Unfer aufführliche Schrifft 34 ehifier 3bret Belegenheit / obne Berdruß , und mit Gnaben angut oren/ und Innhalt Derfelbigen / guabigften 3. fcbeid Uns gutommen ju leffen i cas Begehren um fie mir jederzeit / bodfies Uniers Bermogens / und fouldiger Leben - Pflicht getreulich und untertha. tigfts / mieber ju verdienen datum Den 26. Augusti, Anno 70.

1012年9月9日中央1018

Eu. Fürstl. Durcht.

Unterthänigste getreue/ Leben - Leuth und andere vom Acel an und um auch jeifchen ver Grafichaffe Sobenberg, wohns haffte vom Abel, fo der Frenen Reichs-Ritterschaft in Schwadben einverleibt.

Dem Durchleuchtigsten Hochgegebohrnen Farsten und Herrn /
Herrn Ferdinanden/Ech- Herhogen zu Desterreich / Herhogen zu Burgund / St. K. K. und Burtemberg zc. Marggrafen zu Burgau Land-Grafen in Elfaßi Grafen zu Habspurg und Eproll, Unferm gnädigsten Herrn/

Mitterschafft an Desterreich pro immedictate des Woels in Der Brafichafft Sohenberg de 1570.

Urchleuchtigster Dochgebohrner Fürst / En, Fürstl. Durchl. fenen Unfer bochftens Bermogens uns terthanigfte getreue Dienft juvoran bereit, Gnadiafter Derr / furt - verfcbiener 3 it / haben Bir Die Fregen, beg Seiligen Rom. Reiche a Ritters fchaft und Adels im gand ju Schwa= ben / d & Biertels am Necker und Schwarsmald , alfo genanut / einverteibte und incorporiete / so gleichwohl min Theil berenden an und um / und mifchen etlichen Gu. Farftl. Durchl. Ricten und Statt/ Deren Berefchafft Sohenberg / mit Unfern Gigen / Coloffern / Dofen und Benlern/auch Darjuvon alters gehörigen / Fren 21Des lichen Guthern 1 anrainen und mobnen / bargu beren ein Ebeile unterthas nigfte Leben-Leuih fepn / untertbanigft Huuuuu Supplie supplicirt und gebetten , daß sie aus Fürstlich r Milde und Guthe | der neus en und hievor ungewohnlichen Zolls Beschwehrd / über und wider Unsere alte wohlbergebrachte und bestättigte confirmirte / auch neue sondere erlangste und habende Zolls Freybelten / und Privileg en / durch Ihre Ambt. Leuth und Zöllner gnädigst / uns nicht besschren lassen wollen.

Dieweil aber über dif Unfer untersthänigst suppliciren und alles Berhofsfen, in Eu. Fürstl. Durch! schufftllechen Untwort und Resolution sollich Unsfer Bitt um der Urfach willen mie Wirdern Herrschafft Hohenberg einverleibste / und eingesessen Unterthanen seyn sollen zu. (nicht willsahrt weiden.

ABie dann zuvor necht = verschienen Jahrs dergleichen Schreiben / von Eu. Fürstl. Durcht. ann Uns außgangen / in weichem sie Uns vorgenannte alle / ver Herrschafft Hohenberg / in gemein sir Ihre Unterthanen auch angezogen / welches ABir doch damahls aus Irrethum der Schreiber von ungefahr gesschen zu senn/vermeint haben/und derswegen die Sachen also bisher beruhen und unverantwort gelassen zu.

Hierauf zu Ablainung und wahrem beständigem satten Bericht / jehtgemilder surgen andter Ursachen / als ob Wir deren Berrschafft Hohenberg Unsterthanen senn solten / werden Wir vor und obbenannes Suppliennten gleichs wohl mit Beschwehrden / wider Unsern Willen aus gezwungener Noth/als zu Schaltung Unserer wohlbergebrachten Frenheit / Rechten und Gerechtigkeisten / verursacht und bewegt / Euer

Fürftl. Durchl, nach Der La ge und Mothdurfft (bannes in folder Unferet hochwichtigen anliegenden beschwehts lichen Sachen mit wenig furgen Wors ten nicht geschehen mag) anzuzeigen und außzuführen / baß fie in bem , als ob Wit mehrbenannte beren Berrichaft Unterthanen fenn folten / unrecht, übel/ und zuviel mild bericht fenn morden /und amar anderft , bann bie Gachen an 3ht felbe von alter befchaffen und berfoms men / unterthanigft bittend / fie gerus benfolchen Unfern Gegen-Bericht/von Uns armen bom 2ldel / und deren font getreue unterthanigfte Leben-g. uten'aus einigem ungebührlichem ABiderwillen Erug ober Dochmuth / garnicht in et nigen Ungnaden guvermereten / bann wo Wir deren Fürit Durcht. Unter thanen fenn folten / wolten 2Bir Und beffen gar in feinem DBeg befchamen / ptelmeniger meigern , wie Mir aud durch folchen Unfern jest nachfolgenden Bericht und Ungeig / Unferer Frenbet ten/ Recht und Berechingleiten / und alten Bertommens / weder Gu Guiffl-Durcht. oder einigem Doben Ctandim Rom. Reich jud lachtbeil und Schmas lerung nichts bobers it. weitere Uns gu' jumeffen begehren / dann foviel Ur Bats men vom Adel je und je von altere tif her auf Die e Zeit mit Son und ED ren und allen Bugen von Rechtemegen gebührt hat / und allein dem Romifden Reich vorgewegne Ropfer / Körig und Fürsten / auch Eu. Fürit. Durcht. Boreltern / Allerfeeligfter Gedachtnuß suforderft felbit big auf jegige Rom. Rayf. Majeft, famt und neben gemel nen Standen / deg Reiche / Uns gie gonnt

gennt und bekanntlich gewesen i und noch i dann Unsangs i doch im t Erhohlung hievorig = unterdienstlicker / Unseter getreuen Erhen Pflicht/aller gedüht= licher Shrerbiethung und Reverenz / gang und gar auß kein m Trug / Hoch= muth oder Widern illen / sondern al= lein/wie vorgemelt/ zu Erhaltung Unserer 210.11. Frenheit / und Libertat zu,

THE PERSON NAMED IN COLUMN NAMED IN

Dbergund herrlichteiten / wie unden in fpecie unterfchiedlich angezeigt wer-Den folle / Bonden Gu. Furfit Durchl. angemofter Sabjection gegen ilus, ets niger Unterthan , ober Landfafferen (wann Gie bierauf juberharren / Deg Wir nicht zuverhoffe gedachten/wir gar nicht geständig fepn / vielweniger die einraumen / wie bann ben mohlgebach= ter Allerioblichiter Gedachtnug Emer Burfil Durcht. Borfahre, u. bor 3bnen ben alte Grafen zu Dobent erosteren nie gebacht / oder gehort, vielweniger in U= bung und Eile gewesen , und bas aus nachfelgenden Recht = maff an beständigen und mobl = gegrundten befondern und unterschiedlichen Ilre lachen und Argumenten.

Und erftlich / soist manniglichem versständigen im Reich Teutscher Nation offendahr und unverborgen / daß obwol Unsere etlich vom Adel / wie auch etlie die der enden Fürsten und Fürstmässige. als Würtemberg / Baden / auch Grazsfen und Herrn / Zollern / Sterstein / Zimmern / und vor Jahren die Grafen zu Tengen / Gerolgect / und andere angesissen. Dern zu Gratenect / deßgleischen die Heichs: Statt Rothweil / und andere mehr / an und um / auch zwischen

ber Derrschafft Dehenberg / Siant, Flecken und Dorffern hin und ber durch einander vermischt und zerstreuer / mit Unsern Siten / Schlössen / Dorffern , Pofen / Weplern , und andern Unsern angehörigen Guthern / arrabnen u. genachbart/ daß Wirdoch so wesnigsals hoch und wohle gemelte, jeige Fürsten / Grafen / Herrn und Stätt der Herrschaft Gobenberg Unterthasnen nie genannt / oder angezogen / viels

meniger gemefen fenn/

Sonder haben Wir neben andern allgemeinen der Frepen Reichs, Ritters schafft def Albels im Land ju Schwa= ben / Untern fondern allgemeinen Difried und Erang gehabt/ und noch , in den 2Bir gehorig / incorporirt / und einverleibt fenn / welcher allgemein D.fridund Crapf / von Alter / Langers Dann feines Menfchen Gedachtnuß binderfich erftrecken maa, in funfi Theil aufgetheilt gewesen/und noch/ nachdem und einer unter benfelbigen Theil ges feffen gewesen / nabmlich/ fo ift das erft Biertel gewefen, und noch / ber Ritter= fchafft dig Abels im Begam / Bobens Gee, und Allgam, und der Enden, um/ gegen und big an das Dochgeburg / bas ander an und um Der Donau/ jwifchen Der Bier und lech / bas britt am Ros chen/ und der Enten um/ big an und in das Dieg/daß viert im Kraichgow/und das funfit am Neckar, Schwargwald und Ormaw, in welchen fu ff Theis len (fo man bor altere allein Biertel genennt / und boch jestmahl funff Ebeil) fenn eingefeffene vom Abel Der Rutere fchafft i dem allgemeinen gang Comabifden Crang , neben andern beffen lluuuuu 2 eingeeingefessen, Fürsten Pralaten, Gras fen, Berrn und Dieichs. Ctatten obges horter gestalt einverleibt / und incorpor et gewesen / und noch, und die allein Rom, Kanf Maj. Unfern Aller gnadige ften , als Ihren einsigen naturlichen Derrn und Oberhaupt / ohne alle Mittel, immediate, und fonft feinen ane Detn Berrnerkennt, und gehabt has benjund noch nit, aufferhalbjeiner mit fonderen empfangenen , oder gemachs ten Leben , oder fonft Dienst-Pflichten gegen einem Surften / Grafen und Derrn , fich auf sondere Mag und Meiß verbunden hatt / davon hierun-Den Bermeldung, an seinem Orth be=

Schehen folle.

Dag aberjestgemeldte funff Theil, ober nun Biertel , wie unden car ges bort werden foll , des gangen Schwas bifchen Crang, je und je, auch vor und au der Romer Zeiten/alfo ausgetheilt gewefen / und also bif auf Unfer Zeit geblieben / hat es das Ansehen / und alaumeurdigen Schein, aus uhra'ten vielen berühmten Hiftor en / und Se. febicht= Schreibern, dann obwohl das mable noch jur Zeit der erffern Romis fchen Ranfer Julii, Augusti, und anderer die Schmaben / fo fie Suevos genanut, vichtin jegigen Sezurch und Gebras bifchem Crays gewohnt , fonder meh. rertheils zwischen und von dem Rhein an, gegen und big in Gachfen / big an die Elb / und hierüber in der Marche Brandenburg an dem Fluß Suevo jest mit verkehrtem Bort , und Buchita, ben die Gpreu genannt/ item in Meck. lenburg / Pommern an dem Flug Ofe geen / nach etlicher Wennung auch Suevos genannt, big an das hohe Meer:

genannt Suevicum , item fo etliche altbernhmte Cosmographir . auch Suc. vicum fluvium genannt/item in Obers und Mieder . Laufnus / Schlefien und Behem, und andern vielen Orten, 3bre DBohnung/Sedes, und Pagos gehabt. 18 fenn fie doch , ivie alle Histor en und Annales , in dem Ubereinstimmen und Bezeugen / nach und nach in jegige diefelands=Urt dimaben, fo damals und vorRheita, tommen u. den Dahmen St waben mitbracht und anneben gleichwohl etliche damable und noch fürnehme gurftmäffige Brafen, herrit und andere von der Ritterfchafft 21des liche Geschlechter in Ihren vorbenann ten alten ganden und Wolnungen ge blieben, furnehmlich in Gach'en, welche Geschlechter noch heutigs Tage foviel deren in Leben , in dem Gade fen . Spiegel, und 3hren Land Redt unterschiedlich und benanntiich ergablt werden.

Dif jest genannt Land Rheria , jest Schwaben mehrertheils, wie bas bet wohl belefen und erfahren Andreas Altheimer / in feinen Commencariss über Cornelium Tacitum, de moribus Germanorum bezeugt, ift Damable vot alter in vier Ebeil ausgetheilt gewefen! namlich der eift beil war genafit wor De Khena Prim oder Supere r Der andel Theil fecunda vel Inferior , Der Dritt Ri fpenfis der biert Mediterranea Rhetia III welchen jest . benannten Biertel, bet gans allgemein Schrabifd Buret und Crang, mit feinen Dlagen, Orthent Statt und Slecken, aufferhalb bal in dem ersten Theil Khetia , jest jur Beit die hohe Geburg, Lander, und mas gemeine.

meine And Benoffen , im Ergew , Lir. gem , und der Enden eingezogen/nicht , fonder allein noch die Heggewer / Bo= den = Cee, Allgemer / und der Enden Ungehörige vom 2del und dann in dem andern Theil / fo Inferior und fecunda Rhetia , mehrerthei's Baperifche ! in bem Cchmabifchen Cranf und Burch, und vorgemeldten Bierteln / nicht mehr begriffen, noch genannt fenn, fondern Ihren fondern Mahmen und Befen jest haben / baffaber Wir fo an und um dem Schwarpwald,am Ne: cfar , und Orman wohnen und feß= hafft, gleiches Aufangs gur felben ber Romer Zeiten, auch in dem allgemeis nen Schwäbischen Erang und in das erft Theil Rhecia kommen, und einge. theilt fenn worden / das wird und muß ohn Zweiffel Daber erfolgt fepu, daß Rheiia prima oder Superior nechtt am Comarewald und Receer / und dann auch am Urfprung der Thonam/ welche ferner durch fecundam vel Inferiorem , auch Rifpenfem Rheriam hinaus fleugtic. ftogt und anrainet, wie das Claudia: nus ad Sulliconen bezeugt / und der Mugenfchein noch heutigs Cags anzeigt, do er also spricht, mit nachsoigenden Lateinischen Werten und Berfen :

Dinger better bereit

Sublimis in Arcton

Prominet Hercinia confinis Rhetin Sylva Avase danubii jactat Renique parentem...

Da dannenher auch die Kraichgeuer, som und an und nicht weit vom Neu-Kerhinab Ihre Sin, Schloffer, Bie-

cfen und Guther haben und wohnen: und derwegen, wie die alten bavon geredt. Eiftlich und noa, von alter her zu. Und Schwarzwaldern , und Oberne Decker Thalern, undalfoin ein Diertel eingetheilt u. gerechnet worden fene/ aber um Entlegenheit anderer Ihren Mitviertels Genoffen, so zu weit von Uns gefeffen, ein eigen Biertel , ober mehr den sten Theil gemacht haben/wie dann auch viel der Ritterschafft, jest am Rochen fonderl. was noch im Riege Veteri Rhetia, nomenc'aturam Retinens mobnen) por alter an bas Thonam Viertel / welches Rifpenfis ges nannt worden / gehorig gewefen / aber auch um Entgelegenheit / u ferne der Gis und Schloffer / unter fich felbst dermaffen die Biertel ausgetheilt , daß, wa man nach mable gang Rherian. fo jest mehrertheils Schwaben gand ge= nannt, recht austheilen , und rechnen. but, nachmabls mehr nicht als Dier Theil fenn , darum fie auch auch bem Unfern Altfordern, nicht anderft bann die Viertheil im Land zu Schwaben genannt worden / und den Rahmen alfo big auf Uns behalten haben , Dergestalt, daß es sich befindt, fold luse theilung der Wiertheil deß Cchmabis fchen Erang ber Ritterschafft und Us dels, nicht ein neu Dina fen, fonder/ wie obgehort / von unfürdendlichen eintweder vor und nach der Romer Beis ten her , oder fonstmehr dann eilich hundert Jahr alfo gewehrt haben, auch was an einem Viertel abgangen / am andern wieder erfest fenn mag/ in jest obbenannten unter Unferm Biertel und 11 munu n 3

Dikcie am Mecker und Schwarzswald, seon nicht allein Unjere Bore tern, und Wir sonder auch die Grafen und Herrn, an und um, und zwischen der Herrischaft Hohenberg, Statt und Flecken, am Mecken und Schwarzswald wohnbasst gerechnet, und gehörig gewesen, dann noch nicht ben uhralten Jahren, sonder Unsertheils gutem Bedencken, wohlermeldte Brasen und Herrn, Unserf Wiertels am Necker und Schwarzs.

maid (Mitglieder gewesen)

Solche gemeine Ritters Tagemeben -ben von Adel selbs persobnlich besucht/ und gemeine obliegende / der Ritters fichafft def Adels Cachen u. Geschäft be= rathfchlagen, Adeliche Vereinigung/ Befellschafft , Ordnung und Bund: nuffen neben und mit 3hnen / gegen gemeinen Standen def Rismifchen Reichs, machen belffen / welches noch aus schrifflichen alten Documencen Briefen / Registern und Urkunden / folder gemachter und auffgerichter als ter Vereinigung / Befellschafften/Drd: nung und Bundnuffen, und deren von Rom. Kanfern / Bestättigung und Confirmationen / im Ball der Roth Darzuthun / mann wie, und warum / ohne dag noch nit gar auffer Menschen Gedachtnug tommen ift / ba dann mehrgedachte Unfere liebe Boreltern vom Atel und Wir nach Ihnen dem Viertel am Schwarfwald und Nes cter, emberleibt und incorporitt, ohn geachtet fie an und um und zwifchen der Berrschafft Hohenberg Rleckan/wie andere / die Grafen und Herrn / Ihre Gib / Schloffer und Durffern / ges habt und gewohnet , oberzehlte Freys

heit und Berrlichkeit ohngescheucht und offentlich geübt , und Bereinigung und Bundnussen / mit Ranserlichen Maschat Bestättigung auch derglet chen machen heisfen, auch jederzeit Ihr Augebühr / und Unterhaltung darzu

porgestrecktie. f. alfo

3ft gut zuermeffen, daß Sie und wit der Berrichafft Sobenberg Unterthat nen / fo mobil, als die vor und obge meldten Grafen und Berrn, nie gemes fen, und noch nicht fenn fonden / bann fonften / ma Bir Unterthanen / Da Graffchafft Dohenberg gewefen, und Unfern sondern Difteret und Biertel dahin fie und Wir gehörig, und incorporitt / nicht gehabt hatten , Ihnen noch Uns ein folches nicht gebührt , Uns auch nicht gefrattet fenn murde baf Wit aber, weder der Graffchafft Soben' berg, fowohl als andere Fürsten Gres fen, Beren oder Ctatt / Unterthanen nie geweseu, und nicht fenn fonden/et scheint noch clarer u. zum ten aus dem Daß, obwol alle Fürften u. Derhogthum Graffchaften u. Berrfchaften im ganbe Schwabischen Crank gewesen / und noch auch ein Theil neue aufkommen! oder die alte wieder erneurt und beffa tigt worden, in welchen Fürften: Der bogthumen , Braffchafften und Bert schafften, hin und her, an und und und zwischen denfelbigen , auch andere nechft anftoffende Brafen/ Berrn, Pra laten / auch Surften felber / und bereit vom Adel Gis und Gchloffer, Dorf. fer und andere Adenliche Guther durch einander vermischt, und zerstreuet lie gen 2c.

Co folgt hierum aus dem gar nicht!

Daß diefelbige Fürften, Pralaten/Gras fen/Speren und die alten Geschlechter, deren vom Adel im land zu Schwaben / darum der andern ob = und hochs auch wohlgedachten Fürsten / Dergos gen, Pralaten / Grafen und Deren oder ein Stelmann , weder für fein Berfohn , noch feiner alten Abelichen Guther wegen, deß andern Untertha. nen und Landfaß fenn foiten / nam par in parem non habet Imperium, wie bann vor alter bas in Schwaben, nie gehort, noch gefucht und fürgenom: men worden , aufferhalb erft jest ben wenig neuen Jahren , ein foldes an etlichen Orthen, mit was Füg und Slimpff (fieht benm Rechten) gesucht magwerden!/ dann ABir 4. obschon arme vom Adel, doch ohne alle Ruhm/ und feinem Stand ju Berkleines rung. 2c.

DESIGNATION OF THE PERSON NAMED OF THE PERSON

Schmablerung oder Abbruch feines Ctands oder Berfommens gemeldet , fo wohl als vor boch-und wohlgemeldte Furften / Grafen und Derrn , allein Rom, Kanfert, Majeftat ohne alle Mits tel, immediate, als Unferm einsigen natürlichen Ober = Haupt unterworf= fee und zugethan, und fonft feinen ans dern herrnnie erfennt und angenome men aufferhalbUnfer eins Theils Le= hen und Dienst . Pfliehten / darvon und benn'an feinem Orth Melbung und Erfeutecung gefchehen foll / auch aufferhalb Unfer einer, von einem eb nes Burften / Brafen und Derrn oder Ctatt Innwohner und Unterthanen / Burgern und Bauren / was dann fich gekaufft hatte davon nicht unbillich, die alte vorige gewohnliche Beschwehrden

ju tragen schuldig : Deren Guther aber, wir die vom Adel wenig oder gar nichts haben, dieweil Uns so'che zu kauffen nicht zugelaffen, und den Unterthanen etlicher Etanden verbotten, sonft aber aufferhalb des / dag ein Pralat/Graf oder herr / oder einer vom Adel im Land Schwaben fegbafft für fein Dere fohn , oder feinen 21delichen Frenen Sus thern und Gigen / die also an und um/ auch zwischen vorgemeldten Fursten hernogthum-Grafichafften , durch eine ander vermifct tund zerftreuet gelegent deffelbigen Surften , Pralaten , Gra= fen , Herrn , Statt, oder vom Adel Unterthanen und Landfaffen fenn folten, das kan und mag gar nicht folgen/noch gefchloffen werden , wie es dann und nachst auch vermeldt / ben den alten ein felkam und unerhorte Each gemes fen , und nimmer dargethan/ noch er= wiesen mag werden, daß einer um deß willen deg andern Unterthan genannt / und gehalten war worden/ und wie ein Unterthan schuldig / einige Pflicht und Erbhuldigung gethan/ hatt gedient / gereift / gefrohnt, und was dergleichen mehr einen Unterthauen, anzeigen und erflähren.

Sonder und zum Fünsten / ist im gangen Schwaben Land, wie auch andern Erapsen deß Teutschlands männiglichem, das Widerspiel kund= bahr und offenbahr, daß iWir, wie andere vom Adels der Fregen Reichs= Ritterschafft, und so wohlsals andere Herrschafft und Reichs = Stätt in Schwaben und anderstwo, in Unsern Sigen/Flecken, und Adelichen Freyzen Suthern / wie gering und schleche Die immer / selbs Wogts = Herren

Und gegen Unfern Unterthanen und wer da handlet und wandlet / Unser felbs eigne Obrigkeit / Jucisdiction Gerichts Zwang, Schulthaiffen und Richtere zufegen / und zu entschen / Bott / Berbott / Buffen / Ball, frevel, Straffen, Umgelt / Zwing und Pann, und alle andere, A& is und Exercitia, fo einem Obe . Deren gegen feinen Une terthanen gebührt, ohnverhindert Eu. Burfil. Durchl. Vorfahren, und deren 21mbt - Yeuth also rubig bergebrach: / und je und je von Unfern Unterthanen / Wir felbft und fo it niemands die Erbhuldigung genommen / wie dann Unfer jeder in feinem Gebieth jahrlich feine Wogt - Gericht / pflegt offentlich zu halten , und den Unterthanen die Bogts-Ordnung furzulesen, welches alles, wo Wir der Herrschafft Hohens berg Untershanen je gewesen, Uns a= bermahls nicht gestattet, und zugelassen war worden.

Gleichermassen, wo von einem Unferm Gericht einiges ergangenen Bescheids, oder End-Urthel appellirt, ist
solche Appellation nie vor Eu. Kurstl.
Durchl. Herrschafft Hohenderg, Oberoder Hos-Gericht, sonder vor Uns selbs/
desselbigen Berichts = Ober = Herrn,
kommen / oder devolvirt worden / wie
dann das Begen = Spiel, durch Eu.
Surstl. Ambt-Leuthen, mit einiger Appellation anderst geschehen zu senn, nicht
anzeigen / vielweniger erweisen werden mögen/sonder Wir selbs / wie andere mehr vom Adel im Land zu
Schwaben, haben in solchem Fall aus

Dieje Appena iones bon Unfern Unter Gerichten an Uns beschehen , Unser felbs, oder Unfer, wie man es nennen mocht / Sof. Bericht gehalien / und Das offentich und ungescheucht exerciti von welchen Unfern gesprochenen Urs theilen , wo daven appel ert, Bir and derfivohin nirgends an fein Orth /fer nerer : peilacio e geborig, befanntlid) gewesen, und noch nicht, als für Rom Ranferl. Majeftat Cammer-oder Sol Bericht/ wie dann in gleichen Fallen/ von andern deren vom Abel im Land ju Schwaben, vor kein andere Obrig feit und Gericht / als Nom. Kapferl. Majest. Cammer = und Sof, Gericht appeliett worden, ju dem fo ift es aud je und je von alter in Uufere deren vom Aldel Flecken und Bebietben, alfobil auf Uns herkommen , geubt , und ge braucht worden , daß , wo dafelbft ein Malefizbegangen, und der Ubelthatet begriffen, und eingezogen worden/ baf dafelbst, wo Wir eigne Grock und aufgerichte Ba'gen haben , folche all felbigem Orth / unter Unferm Gebiell berrechtet und gericht fenn worden und noch, wo aber Unfer etliche fonde re eigne aufgerichte Balgen nicht go habt / folche 11be thater an ein 11ns ge legen und gefällig Dalf - Bericht und Orth, wo Wir gewolt / zwerurthel len und gurichten überschieft, und co mittirt haben in welchem allem voll Gu. Burftl. Durchl. Borfahren Ullet feeligfter Gedachtnuß, und Ambt geu then der Berrichafft Sohenberg / oder von andern Zerrschafften, andern von Aldel in Schwaben , fein Eintrag und Berhinderung Uns befteben/ auffer

《核社会证证证证证证证证证

bold wos erst Anno 48 und jest gedenwärtig Jahr / gegen eilichen Unseier Die tels. Verwas dien vom Adel / sürgenommen / das Sie aber damahls/ und Wus samentlich jederzeit widersprochen/ und noch / und Uns ben solcher Unser wohlbergebrachten alten und tuwigen Possersion velquasi, ohne gebührliche Erkännung des Rechters bleiben zu lassen / und nicht de kaco mit der Shat dergestalt zuemseinen / und kuspoliren / unterthänig gebetten haben / und noch bitten.

THE PERSON NAMED IN

Es befindt fich auch noch weiter, und jum Sechsten / Daß 2Bir/jugleich an-Dere Unfere Dieviertels = Bermondten im gand ju Schraben / Leine der Brafs Maffe Hobenberg / oder anderer Derrs chaffelInterthane feperda wir at me vom Aldet nicht allein in Unfern eigenen Ste= cfen , & bi then , fondern auch bin und ber in andern Derricaffien , und Surftenthumen / nit wenig und ein gute Angahl Leibeigner Leuth gehabt / und noch haben i welche Uns jabrlich ju Befanntnuß Ihrer Leibeigenfchafft / und Jores Half Deren / noch jahrlich 3hr gebührend Leib- Diecht / und noch 3hrem Abfferben das gewohnlich haupt= Diecht ju geben pfiegen / und fculbig / welches nicht vermuthlich , mo Unfere liebe Boreltern je für Unterthanen einiger Berichafft gewefen ober gebalten / und nicht mebr für fich felbe 3hr Dbersund herr ichkeit und Gebieth ges babt batten / baf fie folch Leib = eigen Leuch je bekommen / und an sich ge= bracht ober biefeibige um Gous und Schiem willen / an fie / fich ergeben hatten/dieweil fein Cous und Chirm

Da fenn fann / Da Tein Bebieib wer Gertlichfeit / und einer felbe ei Untersthan mate / ober fenn mußt.

Deben dem und jum Giebenden daß noch mehr ift / fo ware im Rall der Noth abermable barguthun / und gube= meiken/ Dag Unferer etlicher Lieben Bors Eitern nicht allein alle obvermelbte D. bersund Berrlich Feiten/ Jurisdiction und Actus, alfo von Allters ber ruhiglich und uncorbirt manniglichs für sich felbs exerc rt und geubt / fonder barneben auch in etlichen Ihren Gebiethen und Rles den, glaitbliche und vorftii be Obrigfeis ten / darzu auch eines Theils / neben Soben Ctanden, über erliche Reichse Ctatt / und über Beiftliche Clofter / Sougeund Schirm-Derren gemefen, und Jus Advocatiæ gehabt und ges braucht / welche Ober =und Herrlichs feit / Actus und Exercitia, feinen Unters thanen / eines Furften/Brafen/Berrn/ oder Statt für fich felbe gebubren mo. gen auch tein Dber = Bert feinen Uns terthanen julaffen, ober geftatten murbe.

Derwegen/obschon dieser Zeit etiche und viel Guther/alter Geschlechter / der Freven Reichs-Nitterschafft im Land zu Echwaben, wie in andern Nationen/auch/ nicht mehr in solchem Ansehen / Kerrlichkeit und Bermögen / und nach u. nach durch Unfall u. Unstätigkeit des umlauffenden Glück-Rads / Bersänderung aller erschaffner Ding ze.

Und der Zeit alle obvermeldte Hohe Herrlichkeit und Regalien zu üben und zu handhaben nicht mehr vermöcht bas ben z. das soll darum Ihnen noch Uns Ihren Nack kommen in andern Unsfern noch überig habenden Frepheiren

Arrer

und Libertzt / Rechten und Berechtigteiten / obnabbruchia und unnachtbeilig tenn / cumprimis forcunz Rora fatis Exagitate mifero & afflicto major non fit addenda afflictio & miferia, obne dag allen Richts-Gelehrten: wie Wir be: richt / mobl gemußt fepn foll / daß in ei= nem geringen ohnachtfamen Schlok / Sis und Blecken / (fi licer componere parva magnis) befonders aber/der allein Dem Rom. Reich und Rapfer / obne alle Mittel, und fonft teinem andern herrn unterworffen eben das Recht und Gerr= lichkeit hat / das ein gange groffe Derrs fchafft und Diftrict, baben mag / cum eadem qualitas in parva, ut in magna quantitate & idem Juris in parte, quod in toro considere potest, unde concesso uno castro vel arce sive pluribus, non refert, præfumitur, quoque cadem Jurisdictio concella, & omnia ea, fine quis bus Jurisdictio commode exerceri, & homines arceri non pollunt,

Daber bann auch / ber erft Rom. Rapfer Julius, wie man von Jeme schreibt / als er auf ein Zeit durch Die Alben und Hochgeburg / in einem gar unachtsamen verachtlichen Riecken fommen i gefagt haben foll, fe ibi male le primum effe, quam Romæsecundum welches/ wo in einem folchen / obschon geringen, armen und unachtfamen Rie. cken / kein Ober-und Derritchkeit / und Jurisdiction, wie in bielen Schloffen und Flecken / jufammen getragen / und ems ander einvenleibt/gebubren folte / er nit gelagt haben murde / ober fagen tous

Dell.

Es bringt und macht auch ferner jum Achten ein gemaltigargument und

Ungeig / Daß QBir von der Bitter schafft des Adels im Land ju Schwa' ben i feine Unterthanen / eines fondern Fürsten / Herhogen / Margarafen / Grafen / Berenoder Statt nie gewis fen / weder vor, noch nach der Romer Beiten / dann/ wie der obgenannt Cornelius Tacitus, fo ein Romifcher Ditter Den fie Equitem Romanum genen ty und ju feiner Belt unter bem Rapfer Velpat fiano, Ceutschland betriegen belffen / und in Gallia Belgica, fonft groffell Befelch und Berwaltung gebatt/ inti Diefen Lateintschen Worten in feiner Beschreibung ber teutschen Gitten ber jeugt/nec negibus, Germanis scilicet, ill" finita, aut libera porestas & Duces Exemplo potius ac Virtute, quam imperio præfunt.

Welche der Teutschen Frenheit und Libertat, fonderlich Der Rittermaffigen von Moel / nachdem Teutschland vom Nom. Rapfer legtlich begroungen/nicht geschmähleru noch abgenommen haben wird / dann/ da der Romifch Rapice Valerius Probus, wie man lift/Die Rom-Grent und limitem Romanum , wiedet an dem Reckar cellicuirt , welches Die Biert limitum Romanorum restitutio gemelent hat er fo viel Cafteffen und Coloffer fo noch gant / und viel get riffen Burgitall unter Der Eng ab und ab / und nicht weit vom Necker not vorhanden i ju Bewahrung des 200 mifchen Reichs Granten/ bauen laffent Darin DiePrasidia Romana gefest 3bnes Den Emericis und verdienfteten Ritter maffigen / der Ends umliegeade Acctet und Guther fur 3bre Stipendia ge schenckt und ausgetheilt / beren Wir fo

an und um dem Mecter und Comars= wald wohnen , wie ber Augenschein/ ein guten Theil / auch noch unhaben/auch mit Der erften und alten Liberrat und Condition , wie der Anfangs von Ros mifchen Kanfern auf tie erfte Innhaber transferitti und Ihnen eingeantwort worden / es kommen gleich jest Unfere Borfahren von dem alten Romifchen oder den alten Teutschen / Abelichen Befchlechter ber gult gleich bann feither wirdt feiner das Gegenspiel darthun / noch zu ewigen Beiten mie recht und gnugfam, beweifen fonden , daß 2Bie Die Innhaber und Nachkommen / fol= cher Caftellen und jetiger Unferer anderer Abelichen Fregen batenben Bleck. n/ Dofen / Beplern und Buthern für Uns fere Derfohnen und Guthere je einigs fondern Rurften / Grafen , Berrn ober Statt / mediate Unterthanen gemefen waren , benfelbigen gehuldiget , gelobt und mit Dienften verpflicht gemefen waren / aufferhalb/ wie oben auch ans geregt / fonderergeben und benanntli. den Dienft , Phicht balben, eingefte= ben mogen.

(CONTRACTOR AND ASSESSMENT

Dann da gegen und zum Neundten/
die unzweissenliche Wahrheit und Bei frästigung aller jeht und vorgeschriebner Unserer offtgemeldter Libertat / und Fredheit bestättiget / erscheint/daß über bievor obangezeigte unverhind erte und consinuirte Unser Borelter geübten Trackation und Handlungen / der gemachten Vereinigung / Bundnussen und dreleichen/die Nom. Kanseri. Maj. samt gemeinen Ständen von alters / in allen d. f. Kom. Reichs. Abschieden/u. Cammer Gerichts, Ordnungen / Uns

in Dem Biertel am Recter! und Schwarswald / wie ander Diertel beft gangen Schwab. Burche u. Erapfauch Francfen und Rheinstrobm famt 36. ren Angehörigen Mitvermandten / Die Frepe des Romifchen Reichs Ritterfchafft und Abels im Land ju Schwaben / neben den Fregen Dandel - und See= Statten / famentuch und une gertheilt / obne alle Mittel / immediate genennt und bekennt haben , bif auf jes sige Rom. Rapferl. Majeft, zc. Unferm Allergnabigften Beren / bag 2Bir Anfangs und von alter auch noch beutigs Tags Unfere ber Ends an und um/auch swiften Eu. Fürftl. Durcht. Derrfcafft mobnenbe/ vom Abel , an Dem Ranferl. Cammer-Bericht in erfter Inftanz noch angebende Rechtfertigung und Process baben / Uns auch noch ju jederzeit auf Unfer Unruffen / Rauf. Mandata und andere Process , im Fall der Doth erfennt und mitgetheilt wers ben / welches / wo Wir Eu Fürftl. Durcht. Berrichafft Sobenberg / poer einem andern Gurften / Grafen ober Berrn imediate ohne alleMittel unterworffen , nicht erkennt / und gestattet murbe / welches bann die Allerfrafftigft und Unüberwindlichfte Unferthalben Beweifung ift / und mit feinem Schein widerfochten / vielweniger umgestoffen werden mag.

Es gibt auch jum Zehenden / ju ale lem jehtgeschriebnem / und Unter big= her wohlbergebrachter Frenheitund Lie bertät Bestättigung / noch einkeäfftigen GewaltigeAnzaig und Argumene , nahmlich/daß Wir mehrbenannte / wie andere Frepe vom Adel / der Kitter-

doas

Arrer 2

Schafftin Ccheraben / Su. Furilichen Durcht Berrinafft / oder anderer Sulften und Deren Unterthanen nie geweien, und noch nicht, daß nach dem und Das Romijch Dieich, und deffenGubetnacion , bon den Græcis und Cons fantinopolitanifchen Drientischen Ranz fern , auf die Teutsche transferiet und perandert worden , folgends durch den Dismifchen Rayfer Henricum Primum deg groffen Octonis , auch Ranfers Dattern, welcher Unfange in Teutsche land, Die Eurnier Der Fürften/ Fürft. maffigen / Grafen / Herrn, und deren vom Adel, samtlich angestellt und ge/ ordnet / die Nitterschafft des Aldels / nadbenannter vier Lander / als nahm= lid Schwaben / Francfen / Rheinlans der und Bapern/ Damable mit folcher Derrlichfeit / Ehr und Frenheit / für alle andere , in Ceuticher Mation be= gabt und begnadigt/dag Die allein und fonft keine Mation die Hohe Adeliche Eurnier / Deren Dablftatt und Beit nad 3heer Gelegenheit juordnen/ans gufegen , und Die Wembter derfelbigen jutragen, Macht gehabt / welches nicht ohne fondere Urfachen / Three hievoris ner Frenheit und Prærogativæ, queb ibe rer mobiverdienten treuen Dienft bal. ben , bem Reich erzeigt / gefcheben fenn muß / weil er folche Begnadigung mehr feinen Gachfen, vor anderen juauffellen geneigter gewesen fenn mochte! welches dann mo Unfer Boreltern eis niges gurften und Herrn, fondere Lande faffen und Unterto anen , oder Burger gemejen , er nicht gethan haben wurde / oder thun hatt mogen / dieweil in folche Eurnier Bein Burger in einer

Statt A obfigon der von Abei gebobs ren , viehveniger ein Baur , oder ans dere Unterthauen zugelaffen worben/ aufferhalb ber alten Beichled tern gu Durnbergeinige dafelbit durch ben Dios mifchen Rapfern/ aus fondern Gnaden gegonnet feyn mag / jouft aber feinem jugelaffen / welcher nicht von alten 21s delichen Gefchlechtern, Fren unt Tur niers-Benoffen gewesen mar, und die weil alle Burften, Burftenmaffige, Gra fen und Deren Geschlechter, neben Des nen vom Adel , in folche Adeliche Em nier eingeritten / gemeiner Turniers Gatung und Ordnung geubt haben/ wurden ohn Zweiffel fie gar nicht ge frattet und geduldet haben, wo mehr benannte def Adels, der vierobgenanns ten Landen / nicht hoher und mehrer Dertommens und Stands / als Uni terthanen, einiges fondern Herri gewesen waren.

Bleichergestalt und jum Gilffren / hal es auch gehabt/mit den Soben Abell chen Stifften / und den groapen / der 30 hanniter und Teutschen Orden / auf welche neben den Gurften und Furften maffigen/ Brafen und Berrn auch Die alte Adeliche gemeiner Ritterschaff Gefchlechter / und fein Burger (viel weniger Bauren und Unterthanen / waren dann fondere treffentichen ge lehtte Doctores, fo doch auf ein ges miße Ungahl redigirt) ansund aufge nommen/welches abermable ein fraite Angaia gibt/daß fie werde, die vom elbel fonderlich aber in vor und mehrgenatie ten vier Landen/ Schwaben, Francfen Rheinftrohm und Bayern, mas mehr dann gemeine fonderer Furften und Deren. Dan Unterthanen seyn gewesen / seyn musjen.

THE PERSON NAMED IN

Dag aber und zum Zwolfften auch Unfere Boreltern / und Wir 3hres Ctammen, und Mahmens, auch 36 re und Unfere Cohn und Nachkom men , an und um und zwischen Eu. Fürftl. Durcht. Graffchafft Sebenberg , Ctatt und Flecken, mit Linfern fondern Gigen und Buthern , neben andern vorbenannten des Adels woh nende in folche Abeliche Turnier und vorgemeidte Hohen Thum. Stifften / und Orden , als Thurniers Senoffen/ noch heutigs Tags zugelaffen , an- und aufgenommen werden/ das ift noch aus den alten unterschiedlichen gehaltenen Thurniers Beigeichnuffen / Den alten Ruffungen, Deim und Schild, fofie biergu gebraucht / und Wir noch eines Sheils in u. an Unfern Saufern haben/ Defigleichen mit den Statien / auf= Schwehrungen und Beschreibungen ber Rahmen / und alten Abelichen Thurnier - Benoffen Beichlechtern, Der Soben Shum , Stifft und Orden , in Teutschlanden genugfam darzuthun / und zu beweifen / ohne bag es benUns, noch an 3hm feibs , fonder auf ben mehrgenannten Soben Stifften / und Orden offenbahr, und Notorium ift

Belches alles doch Wir gang und gar der Meynung nicht angezeigt has ben wöllen/daß hierdurch Wir/als arme vom Abel Unfers Gerkommens und Usbels / höher und ferner / dann Uns gebühren mag/ zuerheben begehrten/ sonder allein darmit zu erkennen geben/daß Wir aus allerhand angezaigten Argumentenlu. Ursachen/keines sondern

Burften / Brafen / Beren / ODert C tatt , aufferhalb ber eingigen Noma Kanfert, Majeftat Unterthanen fegen n fonften wiffen Wir Uns von den Onas den Gottes soviel wohl zu erinnern n daß folder Rubm , Uns fcbimpfflich anug aufteben wurde, diemeil Anfangs des Rom. Dieiche, gwischen den Parris tis und Equicibus Romanis em aroffer Unterschied , und noch / nabmlich , da von den Patriciis Romania, die Doben Buiften / Fürstmässige Geschlechter meh ertheils berfommen / ben denen die bochftwurdige Præeminenz: Stand/ Titul und Nahmen, auch Sew le und Macht geweßt, und noch billich, aber von den Equirbus Roman's , andere minder Stands Rittermaffige vom 21= del entsprungen, welche doch auch 36rer Johen Tugenden / und mobiver-Dienten Shaten halben , in den Senat ju Rom offt an s und aufgenommen morden, und also mit der Zeit, in Ore dinem Paremorum, fonderlich mo fie an Suth , Berif baffe und Dacht aufgestiegen , auch kommen schn , welches andern explebejo genere nicht fo bald jugelaffen / mifchen denen dann / und den Ingenuis, wie auch inter liberos & fervos, ein groffer Unterschied gewes fen, aber dergestalt nit, baf die ! quites Romani, als Rittermaffige den Abelsin gemein , oder eins Theils , barum et nem fondern oder etliche Patricis medias te, je unterwürfflich gewesen waren / fonder allein, und erftlich dem Romis fchen Senar in gemein und folgends wie das Romisch Reich / in das Rapsere thum veranbert / ben Romifchen Rap= fern, ohne alle Mittel / und wie man Errere 3

fagt imediate, daher dam auch Unfere Bore'tern , die vom Adel der Ritter. schafft im Land zu Schwaben/sich nicht Derren , und Derren : Stands ange= maßt und geschrieben , und fich felbst anderst nicht / als Edle Knecht genannt haben, darneben aber nichts deftomes niger wie obgehort, von den Romifchen Raufern / und allgemeinen Standen des Romifmen Reichs / big aufjestgen Romischen Kanfer, und Uns noch beutige Tage nicht anderst / ale die Freve der Nitterschafft deß Adels im Land zu Schwaben genannt senn / welchen Titel und Frenheit nicht allein mit dem blossen Rahmen, sonder mit der That/ wie oben unterschiedlich erzählt , Gie und Wir furn hmlich, die in obbenammen Bier Theilen, und aufge. theilten Begurce , diß Schwabischen gangen Crank alfo vor unverdencelis chen / etlich vielen hundert Jahren her / und wie es fich glaubwurdig ansehen last, vor=und von der Romer Zeit her/ auch ebe und das Romifch Ruch , auf Die Teutschen kommen, und verandert worden / alfo continuata ferie & fucceffione von einem Nomischen Ranfer/ big auf den andern quiete & pacifice absque aliqua Interrupt one bena fide & Justo Titulo, gegen den fondern Standen des Reichs gehab. / und gebraucht haben.

Es wird sich auch, wie 2Gr bericht, in des Könnischen Reichs Causley zu Mens, oder jest des Kanseri. Cammer= Gerichts Fileal Matricul der Anschlägen / welche Exempt, oder nicht/ und was jeder Chur-Fürst und Fürst, Geistlich oder Weltlich, item andere Fürstmässige, und des Reichs Pralasten, Grafen, Derrn und Statt, an

Raigigen und Sufvolck ober darfür 3ht gebuhr iche Unterhaitung an Gelt, eis nem erwohlten Romif. Konig bon alteis ju dem Didmer Bugju. Cronung ju cons eribuiren fculdig/gar nicht befinden, das die vom Adel der Ritterschafft in fole che Anlaagen und Steuren anges regter Marri al einverleibt, begriffen / und je interirt gewesen waren, fonder wann ein erwohlter Romifcher Konig nach Italia und Rom / ju Erlangung ber Rayferlichen Cron / und Beffattigung , ober fonft wider def Reiche ges meine / oder feine fondere geind / mil einem gewaltigen Deer gezogen, Daß wohl die som Moel / auf Allergnadigit Begehren mitgezogen , und gemeinlich 3bro Majeftat einen Reuters . Dient! doch auf gebührlich und nicht Ihrer felbs Umerhaltung und Roften, gelaiftet bat ben, welches noch manniglichen, und aus allen deß Reichs aiten und jungfted Abschieden / vorangeregter Macricul. auch obvermeldter Unferer Borelter Bereinigung und Tractationen / Sandlung / Eundbahr und bewuftift / und mag jest bargegen gar nicht irren/ oder Eu. Burftl. Durcht, angemaßtel Subjection, Unterthanen . oder gand fafferen / gegen Uns fürträglich und behulfflich fepn / daß Unferer etlichet Sin Schloffer / Dorffer / Wevlet und Dofe / faint Ihren jugehörigen 2 delichen Frenen Guthern bin und ber all und um , auch zwischen und mitten bet Berrichafft Dohenberg / Statt und Flecken , wie andere def Ends obge nannte Fürstenthumen / Grafichafften Berrichafften und Reichs, Cratt, mit Ihren Bleden , Gigen und Guitern alejobs

gleichmäffig durch einander zerftreuet gelegen/ dann wie oben unterschiedlich angezeigt , fepn bergleichen nicht als lein Edelmannf Sis und Guther, fon= der auch viel Schlosser / Dorffer und Dof, etlich Graffchafften / Ctofter und Derrschaffte zugeholig / viel Reichss Statt in andern Gurftenthumen / Grafichafften und Herrschafften , auch dermassen hin und her zerstreuet, und vertheilt gelegen, darum aber, wie oben genugfam außgeführt/ gar nicht folgen mag/ Ergo , Der Furft, Der Graf/ Derr/ Edelmann oder Gtatt / ift für fein Der= fohn, oder folder feiner Buther und Unterthanen/deß andernUnterthan und Landfüß, sond elichen ba dieselbige jest benante Berfohnen, Dohen und Dies dern Stands / mit Ihren Guthern / ohne alle Mittel , allein dem Momischen Reich angehörige gehabt haben / 11. noch, fürnemlich aber/wer dargegen/ foviel widerwärtiger Actus und Fxercis tia Ana & Billa jurisdiction und Servitut anmaßt am felbigen Riecht nit eingigen beständigen Rechtmasigen in Contrarium Actum & Exercitium , Dats thun und beweisen Pan, wie dann oben das weitlauffig deducirt / Dabin Bir Uns geliebter Rurge um wenigern Bers druß gezogen/und referirt haben wollen kan auch in diesem angemaßten Stritt gegen Uns in keinen 2Beg abbruchig/ vielweniger Eu. Fürftl. Durchl. bes hulfilich fenn, daß die Grafen u. Derrn, welche von alters in Unfern Bierteln, sondert, am Recker und Schwargivald auch mit einverleibt gewesen, aus fols them Diffrid von Une fich (daß doch fo gar lang nicht ift) abgefonder , deß=

电阻线电路电路

gleichen daß andere mehr vom Aldel an andern Orthen 7 fo vor Jahrell auch zu der Echwäbischen Nitter schafft des Adels in Bavern , welche gleichmäffige Frenheit und Liberiat / auch Ihre befondere Bezurck und Biertel, in die fie auch vor alten Jahren gehorig gewesen / gehabt / folche Ihre Frenheit und Libertat verlaffen , und ju Unterthanen anderer gandfagen

fich gemacht haben follen zc.

Das alles soll und kan Uns, die Bir für und für ben und in Unferm Bezircf in Rom. Rauferl. Majeftat, Unfere eintigen Oberhaupts / Subje-Ction und furisdiction unverhindert und unabgefondert geblieben , und alfo nichts Destoweniger Unfere Ritters-Zage, und Tag . Leiftung , in obbetignntem Unferm vifteiet und Bierte besucht und gehalten / gar nicht nache theilig/ noch prajudicirlich fenn / weil Die Recht vermogen follen , quod alteri per alterum iniqua conditio non debeat inferri & alias suo juriet Privilegio cuilis bet liceat renunciare, modo fine detrimento & prajudicio Tertii fiat.

Dag Wir aber Unfers Theils noch bifhero Uns aus allerhand Rechtmassis gen billichen und bewegen / folcher Uns ferer Frenheit und Libertat nicht beges

ben, noch bergenhen konden ic.

Es ist auch zum dritten , dig Orths gar nicht/fan auch Eu. Surftl. Durcht. in angemaßter Threr Superiorität und Jurisdiction von wohlgemeldter Graf. Schafft Dobenberg, gegen Uns nit furs traglich, noch Uns an Unfern dargeger für und für von alters continuirters Frenheit und Liberrat , und Unferns Rechte Rechtmaffigen herkommen abbrruchig fenn , und zu Unterthanen mas chen / daß WBir offtgenannte an und um / auch zwiichen der Derrschafft Dohenberg Statt und Rieden feshafft m breitheils derfelbigen Leben Leuth fe en, auch daselbst, der Endts, solche Le en Guther liegen haben / welches ABir unterthanigft/ als getreue Leben. Leuth bekanntlich fenn , auch zumahl Dasienia, fo Unfere liebe Boreitera! Wo fahren, und Wir darvor schule Dig gewesen, und noch, mit allen trewen, und guthernigem Willen zu leiften begehren , daß Wir aber darum Unterthanen/ der Graffchafft genennt wer= den, ober Wir Unterthanen derfelbi. gen einverleibt je gewesen, oder fenn fol= ten, das kan und mag hieraus gar nicht folgen / noch beschlossen werden / mie bann folches bieoben genugfam ab= geraut.

Dann dargegen ift unverborgen, manniglichen / daß zwischen einem Lebenmann, und einem Unterthanen, ein groffer Unterscheid ist / da der Unterthan und Sabdicus für fein Derfohn, und Butter in einem Fürstenthum, Braf. schafft oder Berrichafft gelegen, und dem incorporit , die Erbhuldigung pder Homagium, darzu Rankenstrohe nen / Steuren , und alle dergleichen Dienft Beichwehrden / und Onera fervilia was man Ihnen gebeut , und aufferlegt/bulaiften und zu tragen fcul Dig feyn mag / aber bagegen ein Vafallus, und lebenmann feinem Leben Derrn und Domino allein fidelicate n und treu zu fenn, famt und neben ein iedes Lehen=21rth und Derkommenheit und Les

hen Brief, und dessen sovestitur und enor aufweißt sermög erstattetet Leben Pflicht, und sonst weiter nichts verbunden, und verpflicht ist.

Zu dem und sonst ohne das ben Uns in Unser kands = Arth / wie anderstwo in Schwaben, und mehr Orthen, auch dergleichen sehn mag, viel Buther und statticher Lehen sehn / so Unsere Vorfahren eins Theis aus Ihren eigen thumlichen, und Allocialibus bonis, seibs freywillig / und allein darum in Lehen gemacht und aufgetragen / dar mit sie erstüch ben Ihrem Stammen und Nahmen verbleiben: und in fremdde Hand oder Geschiechter nicht kommen undebten.

Bum Undern , daß fie auch gegen 3hren madhtigern genachbarten / ober andern Ihren wiederwartigen , Defto mehr Schutz und Schirm befommen/ und haben mochten / in Erwegung daß der Dominus und Leben . Herr vermog der Leben : Gebrauch , fowohl und weniger nit feinem Lebenmann in und aafdem Geinen , als er der Valal' lus, Dem Leben . Beren und Domino, auch in-und auf dem Ceinen gu beiffell Rettung zu thun verbunden, dann, wit) die obangeregte Confuerudines feudale vermogen follen , ad paria Dominos Vafallos obligati dicuntur, & judicantat ex quibus enim causis Vasallus utile Dominium, exiidem quoque Dominus Directum Dominium fuum & proprie tatem amittit &cc.

Wann und Unterthanen / ein groffen Unterscheid und Discrimen macht.

3a bem und auch , da ber Leben-Derr und Dominus einem Echenmann ein Gis und Guth Anfangs ju Leben angefest / und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten leicht / und in der Bes lebbung und inveftient tein fondere D= ber=und herrlichkett/oder anderes der= gleichen: Ihme vorbehalt, und ause dingt, so h ter der Vafallus und Lebens Mann baff thig Buth eben d r = undin aller maffen i mit allen Rechten und S rechtigkeiten zugebrauchen / wie es bor 36m der alt und erft Leben- Herr Conftienens felbs gebraucht oder gebrauchen / und ju nieffen Macht gebabt haben mochte, beffen fich zu ben Leben - Rechten , oder Gebeauchen dif Dribs gezogen / neben bem und bag bie: fem al o fene / fo geben es alle obange= jogene, der Ober : und Serrlichkeiten in-und auf folden/ wie auch andern unfern eigenthumlichen geben-Suthern, und Flecken / von Unferen Borfab. ten / auch Uns jum Cheil vorgeübte bielfa'tt e continuitte eActus, und Exerenia | urisdictionum , welche fein Unterthan Dergeftalt baben mag, alfo beffen abermablen und in alle Wege storfchen Lehenmann und

使用等的特特的特殊能

Unterthanen oder Landfassen ein groffer Unterschied ist.

Es ist auch sonst aber / da nicht allein in Teutscher sonder auch andern Nationen und Königreichen also herkommen / daß ein Fürst, Grafe oder Herry von einem andern Fürsten / Grafen ver Herrn Lehen haben und empfangen / dargegen auch Ihr Lehen Pflicht / wie andere schledze vom Abel erstatten/ das

rum folgt aber nicht/kan auch nicht gesfagt werden/daß einer deß andern Unst rihan oder Landfäß, um solcher Urssichen willen seyn sollt/oder je gewessen wäre/sonder er ist allein seinem Lesden Hen Dren und ferner nicht verbunden/dann sein Lehen = Pflicht und der Tenorseiner Investitut, vermag und außewest.

Und obschon ein Füste Grafes ober Berr san Landen steuthen und Güsther/Mächtiger und Gewoltigersvann der ander so ist dannoch vermög der Bechten aller ehrbahrer Vernunfft und

Billichkeit nach.

Der schwecher und geringer an Land Leuthen und Güthern / darum des Mächtigern Unterthan nicht/quia inter ip/os ex divitiis & opulentiori forztuna nulla debet esse distantia, ita Imperatores Valentinus & Martianus ad palladium prefectum rescripserunt, & D. Hierony mus ad Evagrium Episcopum, dum inquit, divinitarum potentia, & paupertatis, Humilitas vel Sublimiorem vel Inferiorem quem non facit.

Dieweil dann aus jest nach der Lans ge oberzehltem/ recht kunddar und offens dar erscheint / daß erstlich offigemeldte Freve von der Ritterschaft des Aldels im Land zu Schwaden / so vor Jahzen RHETLA genannt / von alter auch in Viertel wie noch heutigs Lags der Augenschein mit bringt / vertheilt genze sen / und worde am Schwarswald und nechstber / gleichwohl eins Theils an

und

Bobbbb

undum/ auch prijchen Eu. Fürfil. Durchl. offibenannter G. affchaff:/wie

obsehortre.

und angezeigt / auch all andere Der Endte und Derter vom Abel anrainen / und mit Unfern Git 1 Schloffer Dorffer und Guther, fomohl Lebens / als Eigens über unfürdendli= de Beit in Dem gangen allgemeinen Schmabischen Cranf, Der Frenen Def Deil. Romifchen Reichs Ritterfchafft eingezogen/incorporirt / und gerechnet worden / und in Unferm offigemeld. ten Biertel / famt und neben andern Mitvermandten Viertels = Genoffen / auch noch vor wenig und nicht jo gar alten Jahren famt und neben ben Grafen und herrn, der Ende in foldem Biertel auch gefeffen / alle Ritter, Ed. ge besucht / gemeine der Ritterschafft obliegende Cachen / verrichten / Ord. nungen / Satungen / Bereinung und Bundunk jederzeit / mit Rom. Rapf. Majeft, vormiffen / Adprobation und Confirmation ohnverhindert Cu. Fürftl. Durcht, Allerlöblichster Gedachtnug / oder deren Ambtleuth offt und mobler. meldter herrichafft Sobenberg / ma= then Helffien / Darju Unfere Anlas gen / fo offt wider ben allgemeinen Erb = Seind der Chriftenheit ein gemeine Unlag und Schagung furge. nommen / folde Schatung und Anlag allein unter Uns felbs an gelegt / und contrabuitt / auch Unferen eignen hierau aus Unfern Mittels und Biertelds Berwondten erwöhlten Truchenmels Hern vom 2ldel / jugeftelt / und die nies mand hernacher / dann allein Rom. Rapferl, Majeft, hierzu verordneten

Pfennigmeister ohne alle Mittel über. antworten laffen / darneben und auch auf aller bochftgebachter Rom. Kapferl. Majeft. Allergnabigft Begehren / mis Der andere def Romifden Reichs Feind u. Midermartigen fonderlich mann Die alte Teursche Rapfer und Ronig Dic Erd. nung in Bralia ju Rom empfaben und hohlen wöllen / (welches man den Romer-Bug noch nennet) einen Reuterbe Dienft mit Unfern felbigen und Der Uns fern biergu befoldeten Raifigen / Die nern und Knechten Doch anderft nicht! als auf gebührliche Unterhaltung / und Befotdung geleift haben / in Unichen! daß Gie und 2Bir/ wie andere Burften! Pralaten / Grafen / Beren/ Gratt und Communen / in bef Romifchen Diciche und Rapferl. Fifcaln und Matricula der Unlagen, des Romer=Bugs, nicht begriffen / und beren Uniag ber Schu gung je und je i als Betrepte Gole Knecht/ erlaffen geblieben/ ober mo fie es Alter und Schwachheit balber nicht mehr vermocht / burch andere Ritter mallige / 3bre Gefreundten , over Diener / folde Reuter - Dienfterflate ten belffen.

Dieweil auch neben jest oberzähltet ferner Kundschafft gemacht und aus geführt daß vorsund zu Römer-Zeiten in Teutscher Nations sondert, unter den Schwaben (welche der erst Römisch Kapser Inlins zu seiner Zeit allen and dern Teutschen Nationen an Manns heit/Stärcke und Kriegs Ilbung fürgezogen und bochgerühmt) kein seit auch Subjektion und Servient in wie man jest zur Zest meinen möcht ihrenebmich gegen den Kittermässigen geübt worden

fenn wirdt / non weniger, als tie Romer Teutschlands mehr mit Guthe und Geschwendigkeit, (wie alle 3hr selbs Hiltorien davon zeugen) dann Starke und Krafft, an sich gebracht.

建国教育的中国中国的中国中

Sonder/dalestlich der obgemeldt Kapser Valerius Probus die Nomische March und Grängen und limitem dis an den Necker wiederum restituert/ und dascloft, seviel noch vor Augen/Castellen und Echösten/ so zum Theil noch bewohnt/ und zum Theilzerissen/ zu Demahrung der Könnischen Franzen/ aufdauen lassen/ die samt den Güthern/ den wohlverdienten Veteranit und Emerits Militibus. geschenckt und aussacheist

Bu dem und hernach, da das Römisch Nieich von Briechen und Constantino, politanischen Kapsern, auf die Teutsche transferrt und kommen / von solcher Ihrer vorgehalten alten Freyheit und Liberiat Unsere Berfahren, die Rittersmässige noch weniger/als hievor, abges wichen sein werden/oder die Ihren entstehen laisen haben, sender mehr und noch hierüber dermassen von Teutschen

Säufern und Königen &.
Fürnehmlich von Henrico Primo, so hoch begnadiget, privilegirt und verschrt worden, daß sie, insonderheit aber die im Land zu Schwaben, Francken/Kheinstrohm und Bapern, neben den Sohen Fürsten, Fürstmässigen, Grafen und Herrn, in die Hohe Adeliche Hurnier und Mitter-Spiel verordnet und zugelassen, zu deren Aembter Bessehung, Beiwaltung, erwählt und vor alle andere vom Adel in Teusschland hersur gezogen und bestättigt, da sonst

kein Burger aus den Statten, ob sie schon vom Adel gebohren gewesen warren, vielweniger eines andern Untersthan oder Baur, wie auch auf die Hose he Adeliche Thum = Stisst und Orden nicht zugelassen, an und aufgenommen worden, welches Ihres, dieser Nationen alten Herkommen Freyheit und Prarogativa, ein sonder Anzeigen gewesen sein muß, und noch.

Dieweil auch neben dem allem, jests obgehörtem, genugfam dargethan und vernomen worden/daß vorsund nach der Zeit/Unsere liebe Boreltern an und um, auch zwischen Eu. Fürst Durcht. oftt und wohlgemeldte Brafschafft Hohensberg gesessen, und in dem Viertel deß Necker und Schwarswalds begriffen, und incorporitt/ je und je / wie offensbahr und unvernein ich/in den allgemeisuen offtgenannten Frenen Reichs. Ritsterschafften deß Lands Schwaben Besürck und Eraps / und allein der Nom. Kaysert. Majestät ohne alle Mittel unsterworffen, und angehörig.

Dargegen sie/noch wir/Eu. Fürst.
Durcht. von deren Derrschafft wegen nie kein Erbhuldigung/ wie alle und jede Unterthanen Ihren ObersundErbs Herrn zu thun schuldig / darzu weder Steuer / Schahung / Raysen und dergleichen servitia onera geleistet, sons der mehr für Uns felds gegen Unsern Unterthanen in vielgemeldten Unsern Flecken und Gebiethen, als Bogts Herrn / Unsern diesenen Gerichtsstang gehabt / dieselbige Unsere illnsterthanen selbs in Huldigung genoms men / Unsere Schulthaißen und Ambts Leuth / Richter und i Gericht jährlich/

mie

Dunnun 2

wie ben Uns gebräuchlich / auf den gehaltenen Unfern Vogt-Berichten selbst gefett und entfett Unfere eigene Ses richt Burgerlich und Peinlich mit obge: horten Unterscheid gehalten / und von Uns tein Appellation an Gu Gurfil. Durcht. Graffchafft, Unfers Wiffens nie kommen / fonder an Rom. Ranferl. Majestat Cammer/ und in gemein aller Dienst und Unterthanigkeit / so ein Unterthan feinem Deren zu thun verbuns den / von Ihnen ohne alle Widerrede ruhig und uncurbirt biß auf heutigen Tag (aufferhald ben wenigen Jahren gegen Unfern etlichen angemaßten Neuerung und vor, dergleichen ben Uns unerhörten eingeführten Befchwehrde)

ingehabt, genbt, und exercitt. Dem allen nach / fo folgt nothwens digs und beschließlich, ohne daß es je und je in dem Romifchen Reich / und durch so viel, der Abschieden und etges nen Bekanntnuffen Landkundig, offen. babt / und Notorium, daß ABir mehr und offigemeldte an und um, auch zwischen Eu. Fürsti. Durcht. Grafschafft Hohenberg wohnhafft / wie andere Frever Reichs Ritterschafft / in dem Land zu Schwaben , keine Unterthas nemund Landfaifen fegen, oder genannt werden mogen, und folten. wie es auch unmuglich, wunderbahrlich, und jels Bam zu horen, daß ein Ding oder Persohn von zwenen Herrenzumahl/ und unvertheilt eigenthumlich inge= habt/ und befassen werden konnte / Der. gestalten daß 2Bir offternante vom 21del Nom. Kank Mai, ohne alle Mittel und immediare, und dann nichts destoives niger auch zumahl und gleich / Eu.

Fürftlichen Durchlaucht u terwinfflich

Impossibile enim ac monstrum in Jure, quod tuo unam eandemque rem vel personam, simul & insolidum, uno, eodemque Jure, ac respectu pro

indivisio possidere possint.

Dann/obsehon Eu. Fürstl. Durchl.
als deren Lehen-Leuth sidelicatem und
was Unsere Lehen. Brief, und investitura Tenor ausweißt, Wir geschwohven und bekennen/ so ist doch ein solches
non uno, eodemque respectn ac jure;
sed longe diverso, feudi scilicet, seu
beneficis concessi nomine & non ure
subjectionis ac Homagii, quod nunquam prastitimus, nec prastare debemus, adeoque & limitato modo, ex
quo nulla plane subjectio vel talis
servitus resultate alias ut supra des
ductum, inter subditum & Vasale
lum maximum sit discrimen.

Deffen alles jum Rechten, und De ren Selehrten und Auflegern fich " ferirt und gezogen, es wurde auch 11118 denen vom Abel unmuglich und und erträglich, dergestalt zweven Herren/ als Tiomischer Kahserlicher jeftat , und Eu Fürftl. Durcht. zu die nen , und darzu in fürfallender Roth Steur und Schatzung zu geben / wie Wir dann jest etlich Jahr her nach einander Unfer und Unfer arment euth Aulag ohne das viet hoher/ und in grofferm Unfchlag als andere im Di ich geleift, und gereicht haben, es mochten auch andere Burffen / Grafen / Berri oder Statt, an und in welchem Gurffell thum, Grafschafft, Herschafft oder Gebieth / Unsere Guther und Sig anrainen / und liegen, gleichmässige Subjection und Servieut, ben Unse aus gleichmässigem Grund und Ursachen, mit der Zeit gegen Uns auch suchen und fürnehmen , und für Ihre Unterthanen Uns anziehen wöllen / da dann Wir auch um eines einzigen Guths und schlechten Siges offt etwann dren Ober - Herrn zumahl / wo nicht mehr, haben und erkennen müßten/alsd daß ein Selmann viel höher-und mehker Armuthseelig, und Dienstärkeit unterworffen / alskein Baur.

BUSE DE BESTERNANTES DE

ber nach der Lange in unterschiedlichen Argumenien und Alnzeig außgeführt und deducirt, und jetzt kürtzlich wiedes tum hier erhöhlt und recapitalist, im Grund der Wahrheit also, und unversneinlich ift, und zumahl aus solchem lauter und clar erscheint / daß Eu. Fürst. Durcht. / ais ob Wir deren Graffschaffellnterthanen sepu solten/nit Recht ober übel, und zwiel mild besticht, und insormert sepn werden.

So ist bierauf an sie Unser Untersthänigst Bitten / Sie wollen solchen Unsern gleichwohl etwas langen/ versdroßnen / aber hoch = nothwendigsten und verursachten Bericht und Außsschrung Unserer deren offtgenannten vom Abet alten Frenheit und Liberiät, mit einigen Ungnaden nicht vermerseten/ noch Uns zu einem ungedührlischen Biderwillen / Trutz oder Hoch; muth, der Uns dann gar nicht gedührte, zumessen / sonder micht grädigst mit Fleiß selbs erwegen / und Uns arme

bom Adel, mehrertheils Ihre getreue Leben-Leuth , diefer Unfer alten Grenheit und Libertat , fo unverschuldter und unverdienter Gachen, ohne gnuge fame und beftandige Rechtmaffige Information und Erfanntnuß gebuhrt. ordenlichen Rechtens/wieder publicitte Abschieden / Sakungen , Constitutiomen und aufgefundten gand, Rieben / de facto durch Ihre Umbt . Leuth und Befelchhaber / zu mercklichem Unfer aller in gemein def gangen Adels , der Ritterschafft unleidenlichen Rach= theil, Schmählerung und Abbruch auch legtlichen Untergang und Bers truckung deffelbigen/bergeftalt ju turbiren und zuverhindern, vielweniger (poliren zu laffen / nicht gestatten / wie es dann mehrgemeldte Umbt: Leuth gegen etlichen der Unfern Mitviertel . Berwandten fürgenommen und in folcher ben fo viel hundert Jahren wohlherges brachter und verdienter Frenheit/ 2Bees fen u. Conditionuns gnadigft bleiben laffen / indem Unfangs die alte Berrn und Grafen zu Dohenberg / auch folgends nicht weniger Eu Fürftl. Durcht. alle zeit hochftliblichfter feeligfter Gedachtnuf Boreitern , Berkogen und Erhe Bergogen zu Defferreich / Romische Rapfer und Ronig, als Innhaber offt. und wohlgemeldter Grafichafft und dann allgemeine Stand beg Reichs Unfere liebe Boreltern auch Allergnas digft, gnadigft und gnadig bleiben ha= ben laffen, welche Unfere liebe Dor= eltern ohn Zweiffel in gemein / nicht um fonst und vergebenliche vielgedachte Frenheit und Libertat, mit Ihren 21des uchen Thater / Leib und Blut / all Dunnin 3 monula

mannlich und Mitterlich erworben und erlangt haben werden, wie auch Wir, Thre Dead tommen und Erben, gleich= falls nach allen Unfern aufferften Ber: mogen, in der Roth, gemeinem Ros mischen Reich zur Wohlfahrt / Thren und Nugen anzuwenden / und zu Erhaitung Unfere erlangten Frenheit, noch suthun auch urbitta.

Eu Fürftl. Durchl. wolle derwegen, als ein gerechter Mittler, Gottfeeliger Fürst und Erk - Derkog / Ihrem von Br. D. L. dem Beren bochbegabten Berstand Erbarsund Billichkeit nach als Unfer gnadigster Lebens Herr / uns Threarme Lehen = Leuth und andere vom Aldel insund auf dem Unfern / fo Wir mit & Ott , Chren, gutem Titul ,

und Blauben noch bifiber ic.

Colong ruwig ingehabt / und wohl hergebracht, und von Rechtsewegen befügt fenn / ben diefer Unfer Frenheit und Liberiat/Immunitat, Exempiron, Ober- und Herrlichkeit, u. allen andern gebührenden Rechten, helffen hand= haben / schüßen und schirmen , und Uns/ wie andere, die Frene des Rom. Reichs = Nitterschafft vom Adel im Land zu Chwaben / und auderstwo, für Ihre Unterthanen nicht anziehen/ noch fich deffen bereden laffen , wie dann infonderheit noch in wenig verschienen Jahren , und ju Unfern Zeiten , Eu. Kürfff, Durchl. Herrn Vatters Aller: mildefter Sochfeeligfter Bedachtnuß / damahis Romischen Ranfer , als auf ein Zeit an 3hr Majestat fürges bracht und begehrt worden, die Frene Des Reichs Ritterschafft bin und her

in Teutschen Landen gerftreuet gesetfen andern Fürstenthumen, Grafichafften und Derrfchafften, wie andere der ends Unterthanen/ auch einberleiben und incorporiren zu laffen / in teinen 2Beg zu geben/noch gestatten / ja nicht davon res

den noch boren wöllen.

Dargegen fenn Wir gants Unter thanigft willig, wo Eu. Fürftl. Durcht. in offi-und wohlgemeldter Grafichaffy oder deren angehörige Burger undUn terthanen an Ihren Perfohnen, Gu thern , oder Rechten von jemand mit Sewalt wider Recht angriffen / und überzogen werden folten/ Unfer Bulff rettung zugleich Unfere bochiten Bers mogens , wie getreuen Leben- Leuthen/ in Krafft Unferer Leben= Pflicht , ans steht und wohlgebührt/ auch zu leiften! Unterthanigfter Doffnung, Eu Guifft. Durcht folches alles behernigen , und Uns hieraufin diefem Unferm unterthas nigsten Bitten / aus allerhand ergabl ten beständigen Urfachen, gnabigft et horen und darneben auch / vermog lin ferer hievor übergebner Supplication der neuen anerforderten Bolls . 30 fchwehrden, über Unfer hievorige ges habte und neubefestigte erlangte Freit heit und Privilegia, in dem/ mas Bil ju Unferer täglichen Saufhaltung bi Durfftig, und Uns fe. bit in und auf thi ferm Werce fteht nochmals unbeschwert ju laffen , und Unfer gradigfter ge hen = Dere fenn und bleiben , wie dann derselbigen zu Gnaden / Wir alle famt und fonders uns gang unterthis nigft befehlen thun / um gnadigen Befcheid

Beicheld und Antwort / auch Unterthanigft bittende.

Eu. Fürftl. Durcht.

THE RESIDENCE OF THE PERSON OF

Unterthanigfte und getreue.

Leben . Leuthe und andere an und um , und gwifthen der Graffschafft Hohenberg wohnhaffre voin Aldel, fo der Frenen Reichs Ritterschafft in Schwaben einverleibt.

N. 2. Resolutio Austriaca ratione medi avocationi per Nobiles immed. vom Land - Bericht in Schwaben de 1608.

Vidimus.

Doch = Fürstlicher Durchläuch= tigfeit Ery Derhogen Maximiliani gu Defferreich Erflahrung über bas Rap: ferliche Freye Land: Bericht in Comar ben, de date Infprugg den 28.

Aprilis Anno 1608.

Maximilian von Gottes Gnaden / Ers- Derhog ju Defterreich Derbog ju Burgund, Administrator Def Dechmeifterthums in Preuffen, Deifter Teutsch. Ordens in Teutsch aund Belichen Landen / Graf zu

Tyrol ic.

GEtreue/liebe und befondere. Euer im Nahmen gemeiner Freper Reichs - Ritterschafft deß Adels zu Cchwabenhabendes Gravamen wider Di Land Dichter und Urtheil : Sprethere def Ranferlichen Fregen Lands Gerichts in Obersund Nieder: Schwar ben wegen bermeigerender und abgefcblagner Remiffienen / fonberlich ber jenigen Fregen vom Abel / welche Une ferm loblichen Dauf Defterreich mit Leben . Bermandinug jugethan , wie gering auch folche Leben feven , bag Gie nahmlich boe respettu Shre fethe eigne Unterthanen nicht mehr in Krafft Ihrer felbs habenden, fonder Unfers gemeinen lebl. Hauß Defterreichs ze. gemeiner Frenheiten Exemptionis abe zufordern gewirfen werden mollen bas haben Wir aus derjenigen Befchwehre Cchrifft / fo 3hr Uns vom lesten lanuarii nechfthin, gehorfamft gufome men laffen, in iGnaden ablefend ver= standen , auch darauf nicht unterlass fen ! Ihne Land . Dichter mit feinem Berichthierüber anzuhören und zuvernehmen / welcher erft Diefer Tagenlins eingelieffert worden,

Nun befinden Wir daraus soviel / daß ob gleichwohl Unfer Befelch und Berordnung vom Bebenden Januarii defie echzehenhundert Funfften Jahre, in theils Fallen, burch befagten gande Diichter und Urthet- Sprechere gu weif extendirt und etwann nicht recht pra-Eticirt worden fenn mochte, daß doch berentgegen etwelche furnehme Leben-Leuth und Innhabere hochermeldts Unfers Sauf Defterreichs Guter Berrs schafften und Unterthanen / Ihre 216. forderungen respects folcher Guther, gar nicht/ wie fichs gebührt , als nehms lich in Krafft der Defterreichischen Exemprion Frenheit fonder deffen gang und gar gefchwiegen u. allein in Krafft Ihrer habenden Privilegien erzwin= gen und zu behaupten vermeinen wotten / welches Ihnen mit nichten gebührt wie Wir dann auch nicht darfur hal. ten / daß Ihr ein folches billichen wer. det, allermaffen Wir herentgegen nicht. gemeint / Guern Mitgliedern rarione Ihrer eignen Guther und Unterthanen der Abforderung halber / Maß oder Ordnung fürzuschreiben / wann Gie fchon re peden etlicher anderer gemiffer Stuck l'eben Leuth oder Innhaber der Defterrei bifchen Guther fenn , wels ches Wirmehrgedachtem Land Richter in Schwaben, mit mehrerm gnadiaft zuverst hen geben / und dardurch verhoffentlich, diefer Beschwehrt Unser Geits abgeholffen fenn wurdet,

Sonsten was den Districtum und Bezürch deß Land: Gerichts in Schwas ben berrifft das derselbigzu weit extendirt werden wolle, deßwegen lassen Wirt werden wolle, deßwegen lassen Wirt werden wolle, deswegen lassen ung, allerdings unverändert verbleisben, welches Wir auch in Gnaden antwortlich zur Nachrichtung micht verhalten wollen, und sehn Euch bez nebens mit allen Gnaden sörderistwohl gewogen, geben zu Junsbrugg, den acht und zwankigsten Aprilis Anno Sechzehenhundert und acht.

Maximilian 2c.

Friederich Altstetter,

Admandatum Sereni simb Domini Archiducis proprium,

D: Hepperg.

Dafi diefe Copen Ihrem rechten Original miffin Schreiben in allem gleich, lautend fen, auch damit übereinstimme, und dann, daß beedes die Subferiptio" und Secret andern von 3hr Doch Fürftl. Durcht. mir untergebnen Originalien durchaus abalich und ohne el nigen Argwohn oder Berdacht feve fon Derlich, daß Diefelbige einanderfallerdings gleich befunden, inmaffen iche fleifig gegen einander gehalten / und bana fide recognoscirthabe, foldes alles bezell ge 3ch Sanng Christoph Krafft, Kanl geschwohrner offner Norarius und Del Beit Pfleg Umbts Schreiber def Bell-Reichs = Ctatt Ulm / mit Diefer meine eignen Sand = und Unterfalifft / auch fürgesetten Notariat Signet und auf getructtem Innfigel, Actum den 25 Maji Anno 608.

Sang Krafft Kanserl. No tarius, qui supra in si

Merchand destructions

N. 3. Ritterschafftl. Dancks Schreiben pao der Avocation vom Land Gericht de 1608.

Danck: Schreiben.

Un Ihre Hoch-Fürstl. Durch. Ert - Herhog Maximilianum gu Des sterreich erstangeregter von derselben deß Land. Gerichts in Schwaben halber erfolgter Resolution von ungemeiner Freyer Reicht = Ritterschaft in Schwaben Herrn Außschüssen abgangen den 1. Junii vorberührts Jahre.

Harwort und Resolution vom 28.

berschienen Monathe Aprilis über Une fere / wider den Land = Richter in Schwaben/die auf der Fregen Reiches Ditterfraft eingelegte Rapfer , und Ronigliche Exemptions Privilegia wi= ber altes Herkommen abgefchla. ne Remiffiones belangend / haben Wir mit unterthänigfter gebührender Keverenz empfangen / und daraus Euer Doch fürfit. Durcht gnabigfte incentron dahin verstanden / daß Uns und Unfern Frey Abeliehen Mitgliedern, in Cachen , die Unfer eigenthumliche oder bon andern Chur Fürsten und Herren bu leben rubrende Sitther, Deren Per. tanentien und Unterthanen betreffend/ Die Remigiones von gedachtem Raufert. land Gericht in Schwaben simpliciter, auf Unfere Rapferliche und Ros nigliche Privilegia, ohne alles ferner difficultiren , unangesehen Bir ober Gie fonften anderer gewiffer Stuck o= ber Guther halben / Defterreichische Leben-Leuth waren / gestattet / wann aber der Stritt in fpecie def hochliba lichen hauß von Desterreich eigenthumliche Herrschafften, Guther, deren Perissent en oder Unterthanen concernire daß alsdann den der Abfordes rung nominatim auch deß hochlobl. Saufes von Defterreich Exemptionen und Frenheiten allegert werden follen , welches En, Fürftl Durcht. gedachfem kand=Richt ralfo gnadigst anbe= fehlen, und bardurch verhoffenlich / der geklagten Beschwehrung abgeholffen haben

ALEXANDER PROPERTY.

Thun dernhalben gegen Eu. Sochs Fürfil. Durchl. Uns zuforgerst solcher guddigsten Erklährung unterthänigst bedancken / wöllen diefeldige Unsern Frey Abelichen Witgliedern zu eines jeden Nachrichtung / also bald coms municiren / und Sie vermahnen / da sich künsstig ein Stritt begebe, welcheinsonderheit des hochobl. Dauß von Ocsterreich Eigentbum / dessen Juge hor oder Unterthanen betreffen wurde / daß Sie die Remissiones zugleich in Krasst des hochobl. Hauses von Ocsterreich Exemptionen und Freyheiten / vor Land i Bericht begehren sollen / der trösslichen Zuversicht / es werde Uns gedachter Land-Richter darüber weiter nicht beschwebren

ABir senn auch des unterthänigsten Erbiethens, diese und andere Uns in Unsern Obliegen erzeigte Gnad und Befürderung, um En. Hoch Fürstl. Durcht und das gante hochlobliche Hauf von Desterreich i auf alle zutras gende Gelegenheiten, aussersten Bersmögens, in aller Unterthänigseit zusverdienen, und thun dero zu Pochs Fürstl. mildesten Inaden Uns gehors samt besehlen, darum den Ersten Innie Anno 1008.

Eu. Coch Fürstl. Durcht.

Unterthanigfte getreue willig. fte jederzeit.

Semeiner Frener Reicks Ditterschafft und Adels in dem Land zu Schwaben verordnete Auß= schuß.

311111

Ritter=

"现在不成在在特殊的情况]]]]

N. 4. Rittersch. Schwaben contra den Sprol. Lehen Doft und das Land = Gericht in Schwaben de 16.3.

Special Gravamina.

Der Ritterschafft in Schwaben wider des Hochlöbl. Hauses von Desterreich Ober Desterreichische Regierung und Land Bericht in Sehwaben.

@G ift noch ben wepland Ranfer Dra= rimilian dem Undern, Anno 1566. mie auch ben der jungsten verstorbnen Rom Kanferl. Majeft. benden mild. feeliaster Gedachtnug , von der Lobt. Schwabischen Ritterschafft vielmahls geflagt / sonderlichen aber Anno 1601. eine aufführliche Suppliention derente megen übergeben worden / daß den Fren Adenlichen Gliedern Ihre in dem gand zu Schwaben , und von dem hochlobl. Sauf von Desterreich tragende Lehen / nicht,wie die /ura Communia d'(poniren/ oder von Alters Hers fommen, denjenigen fo a primo acquirente, vel communi stipite, notorie. oder beweißlich defcendiren / fondern allein den jenigen / fo in den legten Le. ben . Bricfen begriffen, gelieben, auch ber Tener ber erften Inveftiturn, ob fie von Manns oder Beibs- Derfohnen Thren Originem haben / nicht mehr attendirt merden wollen : Inmaffen die jetige Rom. Rapfert, Majeft foiche Beschwehrung aus benverwarten Copien vorgemeldter Anno 1601. übers gebren Supplication, und darüber den letten Februaris Anne 1609, beiches

henen Allerunterthänigsten Anmahe nung, auch was sie, die Schwäbische Ritterschafft in specie. wegen des wote gebohrnen Berrn Wolff Conraden / Grafens zu Rechberg, und Nothenlöwen, Frenherrns von Hohen-Rechberg, an Allerhöchst z gedachte jüngst abgeleibte Röm. Kanserl. Majesiat Allerunterthänigst gelangen lassen, in mehrerm Bericht sub Num. 1.2. und 3. Allergnädigst zuvernehmen haben.

Weil bann mehrgemeldte Ritter schafft über allesinständiges Sollienis ren und Bitten, ben der Doch Kurftle Durchl. Ers . Herhog Maximilian & Desterreich zc. Ihrem Onadigsten herrn, oder beren gobt. Ober- Defter reichischen Regierung zu einiger Und wort , vielweniger zu verhofften Wilk fahrung bighers nicht gelangen können fondern solche prajudicirtiche Be schwehrde je langer je mehr bestritten manutenitt / und nunmehr auch von andern Lehensherrn in confequentiam gezogen werden wollen; Alfo ift an die jest glucklich regierende Rom Karferl. Majestat, als 3hr einiges bochffgeeb! tes Ober Saupt gemeldter Ritterfchant Allerunterthanigste Bitt , bochftet nannte Soch - Fürftl. Durcht. Ers. Derhog Maximilianum ju Deffet reich ze. dahin Bruderlich zuvermogen daß die Desterreichische Frey-Adenie de Lehen Leuth, 3hrer in bem Gdirde bischen Bezirch habender Leben-Stud halber , ben den gemeinen gefchribnen Lehen : Rechten / und uhraltem Ber tommen unangefochten gelaffen, Denen Die Simultanea Investitura , meilie derein niemahls consentitt / wider die

kundbahre Lehen = Niecht nicht aufgestrungen / und in novorischen oder besweißlichen Jällen die eigenthätliche Ocasweißlichen Jällen die eigenthätliche Ocasweißlichen Jällen die eigenthätliche Ocasweißlichen Jällen die Jure Sanguinis sallender Lehen=Güther abgestellt werden: Oder/da Ihro Hoch Fürstl. Durcht, nochmahlen gnädigst vermeinen wurden Ihrer Reigerung berechtiget zu sennenmer Abrer Northdurste und Verhelft / an unparthepischen Orthen gütlicher Dandlung statt zu thun/ oder Niechtlichen Außspruchs zuerwarten/

THE PERSON NAMED IN

Gravamina, wider das Land, Gericht in Schwaben

Furs ander, obwohlen die nechft abgestorbne Rom Rans. Majestat Christe mildfeeligsten Ungedenckens / zu Vifiri. rung deg Rapfert. gand = Berichts in Sa waben, auf deg kohl Cebwabi= fchen Cronfes , wie auch der Ritterfc afft und anderer vielfaltig einkomm. ne Befchwehrungen, noch Anno 1602. fonderbabre Commiffarios verordnet / auch die Furftl Durchl. Ers - Berhog Maximilian ju Defterreich ic. 3hr gnadigiter herr , in dem gnadigften Chreiben vom 18. Aprilis Anno 1608. abgegangen, felbst gnadigft bekennt/ daß der gand. Richter und feine Urthel-Eprecher die der Remissionen halber habende Befelch / zuweit excenditt / und daß fices deß Deffricts holber bep der gand = Berichts - Ordnung aller dings verbleiben laffen / fo konden fie body nicht befinden / baf die dazumahl geflagte Unordnungen und Mangel abgenommen / fondern die Adenliche

Glieder noch immer von demfelben Land Bericht gravet werden

Und bestehen solche Beschwehrungen / erstlichen in dem / daß der Adenlischen Glieder Absorderungs Frenheisten durch zuweit extenderte / selbst ers dichte ehehassten sassandich zu nichten gemacht / auch Kansert und Königlische Privilegia, deren Interpretatio der Cognitio allein einem Rom. Kansser zugehörig / von dem Land Richter und seinen Bensigern Ihres Gesallens gedeutet und dispusit werden wöllen:

Bum Andern / daß Ihre Derrlichs und Adenliche Perfohnen selbst,schlechster und ringschäniger Ursachen halber zauf eines Bauren / oder sonsten beplosser / verlossner und verleumbter Gesellen / freche / muthwillige Anstagen sär Land=Gericht einert werden / welches sich auch anmaßt / über Ihre Persohnen / Frenheit und Düther / unangesehen der darwider einwendender Excespionen / zu sprechen / da sie doch keinen andern Nichter, als einig und allem den Rom. Kapfer / und das Dochlöbliche Cammer-Bericht haben.

Drittens, werden alle appellationes, wie unbillich / nichtig und unrecht gleich die außgesprochne Urthel senn möge, and die Rom. Kanserl. Majestät oder dero zund deß Heil Reichs ammers Gericht, wider alt Hertommen, nicht allein als solute verwaigert / sondern auch alle die, so dergleichen fürnehmen verfolgt, wider sie viä falli procedert, und Sie mit allerhand Thatlichkeit angesochten, welches nichts anderst ist / dann Justentrius, ac recepiendi Appellationes von einem Kanserl. Land Gericht einem

Riom

311111 2

The Assessment of the Party of

Rom Kopfer und dem Deil. Reich zusentziehen, auch zumahl die Freye Ritaterschafftin Schwaben / dardurch eismer beschwehrlichen Servient und Landssässers zu unterwerffen / deren die appellation nicht das geringste Stuck ist /

Sum Bierdten , unterftehen fich der Land-Richter und seine Urthels Epres cher die Abenliche Blieder ber Fregen Reichs - Ritterfchafft in Schwaben mann fich diefelbe wieder Ihre unrecht: maffige, unordenliche und nichtige Proeefs und Handlungen beschwehren/ und durch erlaubte recht oder andere julag= liche Mittel dargegen befugters Weiß schüßen wöllen / sie mit neuerlichen / und big anhers gang ohngewohnten Fiscalischen Processen fürzunehmen und au panalifiren, wie folches alles, da ponnothen / oder im Rall gedachter Land: Richter deffen in Abred fenn folt, & . (pecie darzuthun und zu beweifen ift /

Weil es dann je gang unleidenliche / und der Ritterschafft so theuer erwors benenklainoth der Frenheit hochft pras judieitlich und abbruchige Befdwehe rungen fenn , beren Remed; ung fich piel Allerhobstgedachte jungft : ver: forbne Rom. Rapferl Majeftat durch bero ansehenliche Commiffarios , ben Derrn gand Commerthurn im Elfaß, und herrn Dang Deinrichen von Neus haufen , noch dem 21, Februarii anno 1609, bengelegter Copia, defi an fie aufe gegangnen Affergnadigften Befelchen gegen der f. mtlichen Ritterfchafft Allers anadigst erbotten , darben auch ein Romischer Kanser Selbst in mehr weg mercelich interessitt ift, und davon auch andere zu Ihrem Borthel, und zu

Unterdruckung deß Freyen Adels in consequenciam allbereit exemplificiren wollen: Also ist an die jest glücklich Res gierende Rom. Kansert. Majestät Ihe ren Allergnädigsten Herrn, vielers nannter Kitterschafft Allerunterthänigsste Bitt, Sie wollen dis Otths nicht allein ein Allergnädigstes Einschen haben, sondern auch Ihren geliebten Herrn Brudern, die Fürst. Durchters Jerng Marimilian zu Lester reich ze dahin Brüderlich vermögen/daß solche weitauß; sehende presudicischen vielbesagtem Land. Gericht mit Ernst abgestellt werden.

Cod. Dipl. p. III. Varia wegen Defterreich/ item

N. f. Nittersch Schmabif. Gravamir na contra den Lyrolif Lehens hof/Buts gau/Land-Bericht und Land. Bogs

ten d. 1613. Ge beschwehrt sich die Ritterschaft im land ju Schwaben jum bod ften / daß Dero Frey Abenlichen Blie dern im Land ju Schwaben, und von dem Sochloblichen Sauf Defter reich tragende Leben / nicht, wie die jura Communia disponiren, oder von aller Derkommen / denjenigen , fo à pri mo acquirente vel communi, fipite herkommen fondern allem benient gen , fo in den letten Leben - Briefen begriffen, gelieben auch der Tenor Det erften Investieuren, ob fie von Manne oder Beibs-Perfohnen Ihren Origi nem haben, nicht mehr accondirt wet den wollen / werden demnach 3bro Boch Burftl, Durcht, unterthanigft ge betten / die gnadigfte Berfügung po thun, daß die Desterreichische Fren Aber deliche Leben-Leuth Ihrer im Schwabis ichen Bezürck habender Lehen: Etuck balben ben ben gemeinen befchriebnen Leben = Rechten und uhraltem Der. kommen , unangefochten gelaffen , Des Ben die Simultanea Investitura, weil fie darinn niemahlen confentet / wider die kundbahre Leben-Recht aufgetrungen, und in notorischen oder beweißlichen Fallen Die eigenthatliche occupationes und Einnahm, deren von Ihren Bors Ettern auf Gie Iure Sanguinis fallen= der Leben=Guther, gnagigst abgestellt werden, oder da Ihre Soch Finftl. Durcht, nochmablen gnadigft vermeinen wurden / Ihrer Berweigerung berechtiget zu fenn / ift Die Nitterschafft derhalben an unparthevischen Orthen gutlicher Handlung statt zuthun / oder Rechtlichen Auffpruchs zu erwarten unterthanigft erbiethig,

医阿哥韦尔利氏的 网络伊斯特克斯特克尔

Furt Ander, obwohldie nediffe abs geftorbne Rapferl. Majeft. Christmild: Reigsten Un ebenckens zu Vifirirung def Kanferl, Land- Berichts in Edwa ben, auf def Loblichen Schmabischen Crang / wie auch der Nitterschafft und anderer vielfaltig einfommene We schwehrungen , noch in anno 1602. fonderbahre Commissarios verordnet! auch 3hro Hoch - Linefil. Durchl. in Dero gnadigften Edyreiben vom 28. Aprilisin anno 160%. abgangen / felb= ften gnabigft bekanntlich , bag der Land = Michter uno fciallribel . Gres there die der Remission halber habende Befelch zu weit excendirt / und daß Sie es def Districts halber / ben der Land = Gerichts = Ordnung allerdings verbleiben laffen, fo konden Gie je-

doch nicht befinden / daß die dazumahe len geklagte Unordnungen und Mangel abgenommen, sondern die Aldenliche Glieder noch immer von demfelbigen Land , Gericht gravirt werden , und fteben folche Beschwehrungen Erftli. chen in dem / D & der Aldelichen Blieder Abfo, derungs Arcubeiten durch zus weit exrendirte Shehafftin / fast gange lich zu nicht gemacht, auch Ranserliche und Konigliche Privilegia, Deren Intera pretation ober Cognition alleitt einem Romif ben Raufer jugehorig, von dem Land : Richter und feinen Benfigern Ihres Befallens gedeutet und difp neine werden wollen/

Jum Andern / daß Ihre Herrichund Adelich: Persohnen schlisten / schlechter und geringschähiger Ursachen halber / auf eines Bauren oder sonsten heillosen verlossen und verleumbten Gesellen / freche und muthwillige Anklagen, sur Land Gericht er irt werden / welches sich anmaßt über Ihre Persohnen/Frenh it und Süther / unangesehen der darwider einwendender Exceptionen zusprechen / da Sie doch keinen andern Richter / als einig und allein den Nomischen Kanser / und das Hochlübliche Cammer-Bericht haben/

Drittens, so werden die Appellatiomes, wie unbillich, nichtig, und unrecht
jeweitens die aufgesprochne Urthelm
seyn mögen, an die Köm. Kanserliche Majestat oder Dero und des Heil. Reichs Cammer. Gericht, wider alt Herkonnnen, nicht allein absolute vero waigert, sondern auch alle die jenige, so derg'eichen Fürnehmen, verso gt, und wider sie viä falts proceditt, datdurch

311111 3

aber

aver die Ritterschafft in Schwaben einer beschwehrlichen servieut, und Landfafferen deren die Bermeigerung der Appellation anden Komischen Kanfer oder deffen Cammer=Gericht / nicht das gerinafte Etuck ift) zu unterwert.

fen gefucht wird/

Bum Bierbten, unterfteben fich ber Pand, Richter und feine Urthel: Epres chere / Die Aldeliche Glieder , der French Reichs = Ritterschafft in Schwa. ben , wann sich dieselbige, wider 3h= re unrechtmaffige, unordenliche, nichtige Process und Dandlungen beschren, und durch erlaubte Recht, oder andere zuläffige Mittel, fich dargegen befügter Beif , fchugen wollen , mit neuerlis chen und voranbero gang ungewohn, ten Pifcal-fthen Processen fürzunehs men , und zu panalisiren / wie solches alles/ da nothig, und gedachter Lands Michter deffen in Abred fenn folte, in frecie darzuthun und zu beweisen ift,

Es befindt lich endlich die Frene Reichs Nitter schafft des Lands Schwaben / auch in deme , von dem Gdwas bischen Land Gericht beschwehrt, daß Ihre dafeibfthin, durch ein bloffe Charten ober simplicem Citationem, gelas dene Miterthanen, auf einkommende Abforderung anderst nicht gewiesen werden, dann daß dem Kläger auf fein Erfordern und Begehren, vor dem Richter oder Obrigkeit , dahin Er re mittert fit , ein fren unverdingt und unverlangt Recht, inner Geche Bos then und Dren Tag / ben nechften nach folder feiner Erforderung, gedenhen und wiederfahren solle ic. Welche Clauful nun bas Wort, ohnverdingt,

befagt Land Gericht dabin desorquitt fam ob die administra io Justinia voll des Beklagten Obrigkeit, eben pre fe allerzeit und Orthen , umfonft oder vergebens / ohne alle Sporeulas (es fene gleich alfo berkommen, ober nicht) erfolgen oder aber auf den widrigen Sall / und Def remissirten Actoris et flagen / die Gach wieder für das lands Gericht erwachsen muffte , barauffen nun unter anderen folgende Inconver nleniea entfpringeni

Erftlich baf diejenige Reiche Stand und Brege Adels Perfohnen/ fo gleich' mobi felbe befoldete mochentliche oder monathliche ordinari Gericht halten! aber doch barben ber Erndt / Derbit! und andere gewohnliche Ferien objer viren , zu folcher Beit leichtlich gefah! ret , indem die remittrete Gadell (wann man fie nit durch extraordinari Saft oder Schaden Gericht / welche ein gewießes Leggelt oder Sportulat erfordern / erörtern darff) per indire Etum denndan das Land Gericht ge bracht / und also die Abforderungen (wofern nur der Slager turg vor Del angehenden Ferii Rechts Ertheilung begehrt) in effellu aller Burcfung ent fest werden mogen/

Go tonnen fürs andere , derjenigen Berrichafften, die des Jahrs an 3breit Mahl-und Dingflotten / nur vier ober feds mabl ordinarie Gericht fuo fum! pen halten (beren nicht eine geringe?!!! sahl, fowohl von der Ritterschafft als von Befürsteten und anderen Beiff lichen Reiche Standen fennd) durch Dieje condicionitte Remissiones Shite Exercisia jurisa. clionis , nicht mich

sempore

Docto

Sahrüber / allerdings gesteckt und abs gestrickt werden, welches jehe frembd und bedaurlich zuvernehmen

Married Street, Square, Square

Bann es auch Drittens mit folchen eingezognen modificirten Remissionen dahin gelangt, daß abgeführte gand: Gerichts Erfahrne und zaneksuchtige Bauren (beren es nicht weni in bem Bezirch gibt) berfelben fürfeglich miß. brauchen / und zu Erfüllung Ihrer Rachgier und mehrer Tribulation Deß gegentheits / an dem Orth / Dahin Gie remieret, das nechfte innerhalb Gechs Wochen und Drep Zag & compore Remissionis gurechnen , erfolgende ordinari Bericht / entweder aus airge. maßter Unwiffenheit / oder unter ans Derin Pratext nicht befuchen , fondern erft bald bernach um Recht angehalten, und wofern man Ihnen nicht ein ander ordinari Bericht (weil deffen bes fimmte Beit / Dem alten Gebrauch nach , noch nicht vorhanden) sondern nur ein Saft - oder Schaden-Bericht / gegen Auflegung deß gefehten Leggeits halten will, Die Gad von Ctund an wieder vor Land: Gericht gieben, da fie auch behalten, und der Index d mici lii ju famt seinen Beklagten Unterthanen, hierdurch wissentlich eireum venirt wird: als gelebt die Frene Reichs Ritterschafft der wohlgetroften hoffnung und Zuversicht, es werden Eu. Hoch Furfil. Durcht. (darumben Sie dann nochmablen unterthänigft bitten) diefenin ie auch andern obvermeldten Befchwehrden 3hr abhelffits the Maß gnadigft geben laffen,

Es beschwehrt sich auch insonderheit

tie Freve Reichs Ritterschaffe in Schwaben / ab d'm Durchlauchtigen Dochgebohrnen Surften und Beren / herrn Carln deg Deil. Dom Reichs Marggrafen ju Burgau Land Gras fen zu Rellenburg Grafen zu Doben= berg, Derrn ju Bregens und Beldens in dem / daß Ihre Fürftl. Gnaden nicht allein über die in derfelbigen Marggrafichafft gefeffene Frege, Dem Deil. Reich ohne Mittel unterworffene vom Aldel, einer unleidenlichen und der Ort' en ni tt berfommnen gands : Rurftlichen Superioritet und Obrigfeit u. frafft deren fich anmassen, gandes Fürstliche Mandara anzuschlagen Die Boll zu dupliren / der Difterschafft eigne Unterthanen / mider 3hre Berre frafften in Schutz und Schirm zunehe men , die Frey Adeliche Glieder durch Thre Umbte Beuth in ciriren, und der gleichen Meuerungen mehr de fallo eine suführen / und noch darzu denfelben an Ihren über Menfchen Gedachtnuß rinvig bergebrachten Ober = Jagobars feit und andern gerechtsamen gant befebwehrliche Eingriff, dergleichen Ihnen hiever niemahlen ben denen folder Orte regierenden Ers : Hernogen ju Defters reich , und Margarafen ju Burgau, aller und hochstseeligster Gedachtnuß geschehen ist , und da sich gleich die Frepe vom Adel auf Die zwischen wens land der Fürstl. Durchl. Erg = Hergog Kerdinando ju Defterreich & mildfee fiaften Ungedenekens / und den Inn. faffen gemeldter Marggraffchafft 22. peralichene / beederseits unterschriebne und gefertigte | auch von der verftorbe nen Rom, Rayferl, Majeflat und bem Hochibblichen Hauß von Desterreich ratificirte inte imi Mittel / ziehen und landen / so will es doch nick fratt sinden / sondein von Ihrer Fürstlenden Beambten gleichsam darfür gehalten werden / als wann man dens selben zugeleben nicht verbunden / welches alles inspecie mit unterschiedlichen Erempten darzuthun und zu beweisen

tit/

Dann alfo wird Unfer Aldelichs Miea'ted und Hugfchug deg Recker und Schwarzwald Viertels / Sang Cons rad Megenner von Beldorff zu Egel, stall und Muhlen, an seiner zu bejags ten Mublea babenden und ruwiglichen bergebrachten gnasi Possession der Hoben Obrigkeit gewalthätig von Bank Cafparn von Reunect, Fürftl. Darg. grafif Burgauischen Rath und Obers Bogt zu Horb / tub rt, in dem Ihme zu Berfang berührter Ober auch ande. rer Herrlich = und Gerechtigkeiten / im Octobri deg : 609 Jahrs i durch gewaltsamen Einfall ein todter Corper aus dem Beinhauf zu Mublheim ents fubrt worden / und ob gleich folche ge. maltfame geflagt / und mit guter Aus. führung, daß hieran von gedachtem Ober = Bogt zuviel und unrecht ges bandlet vergeftellet wird, fo fan man jedoch derhalben zu einiger Resolution nicht kommen.

Alfo wird auch wieder Unfer Mitsglied / Hank Contad Schertlin zu Binkwangen, von den Burgauischen Beambten neuerlich unterstanden/ die Zoller, so dasselbsten zu Binkwangen, seichaft, auch Ihme Schertlin mit der Erbhuldigungs-Pfiicht zugethan sein,

der Obrigfeitichen Bottmäffigfeit in allem zu befrey:n inmaffen folches mit gewalthatiger Benfahung und Incare cerrung deg Cehertlijchen Bogts da felbsten , auch Abnehmung 100. fl. Straffe Belte im verfcbienen Januario dig Jahrs / vermeintlich durchgettung gen worden, ja es unterfaben fich quo gedachte Beambte wider den lautern Innhalt der aufgerichten Interims. Mittel , von den Dietgern , Biete breuen und Becken, nene Boll vom Bieh und Früchten, fo fie nach Bing wangen bringen/zuerfordern, und pas ben über das nicht gescheucht, in bei lagts Schertlins Moeliche Behaufung mit ben abiter Mannichafft eingufallen und einen Wolff (fo doch dem Grrid) wort nach feinen Wildpan bricht) det ungefährlich in befa ts Schertling 2150 ff = Oruben gefallen, folgende fil das befrente Moeli de Schloß gebracht eigens Willens herauffer und zu Ihren panden zune hmen/

Ebenmässig befindt sich UnferWelich Mitglied Dans IBolf von Bodmann an Ihrer Fü. itt Gnaden d ß Herrn Warggrasen zu Burgau, kand Gericht in Högdin und Madach mehrstig beschwehrt, in dem, daß zeweitens die beschwehrt, in dem, daß zeweitens die beschlossene Sachen, in die viet und mehr Jahr lang unerkedigt e sizen bleiben, u. d daß hernacher erst an einen Sheil verminns probandi wiederum angesest und ernennet wird immassen mit Hans Mautin von Eupplingen, con-

Dergeichen, so werden diesenige / seich jeweilens aus der Acht, nicht nut auf Recht / sondern vollig redimitt

Aldis bestoweniger bernacher mit Uns leitungs Proceffen i wiederummen an-Befaßt in dem Flecken Bobman fenn Arrefta erfannt / ungracht die Sohe Obrigfeit der Enden Dem Innhaber unesspurirlich eingestanden wirds

Das berührte Land - Bericht unters fichet fich auch Evilliones und Ferti= gunge , Brief unerfucht bef Berichte. Dern , jufertigen , und den Unterthas

nen zuguftellen/

国建筑计算机图

Defigieichen fo fallen Die Beambte Durch Ihre Diener jeweilens um geringer Urjachen willen in beren vom Abel Guther ein / erschrocken 2Beib und Kinder dermaffen, daß aus folchem Schröcken / wohl etwann Ableibungen erfolgen , unter bem Furwand Das lefigifcher Obrigfeit/werden beren bom 210:1 Unterthanen / um gar fchlechter Urfachen willen , für Die Ambt-Leuth ju Grodach erforbert /

Es wirdt auch dafeibsten den Unterthanes/fo 3hren Gerichte - Derfchaffs ten ftraffbahr worden/fo weit Schut und Schum gehalten / baffum ange trameter Berglaitung und anderer Ungelegenbeiten willen / gegen berfelben ftraffmaffigen Unterthanen bas Obrige feitliche Ginfeben allerdings eingestellt

verbleiben muß/

Und ift fonberlichen gang befchwehrlid) , bağ 3hrer Furfil. Snaben Beambten fich unt rfteben dorffen, bem von Bodman / das Sod=Gericht/fo Doch bon ber Rom. Rapfert. Majeftat und bem Beil. Rem. Reich ju Leben gebet / nieberzuhauen / wie bann auch/unger, achtet alles dag gen/fo wohl auch 3bre Barfil, Gnaden dem Berrn Marggras

fen zc. felbiten eingewandten grundite den Berichts, noch beut zu Tag niche gestattet ober jugeben merden mill / bak felbiges wiederum an vorige Ctell auf.

gerichtet und gefett werde/

Es mollen auch die Forftmeifter unb Forft-Rnecht / in der gand-Graffchaffe Mellenburg / nicht jugeben / daß De= renpom 2Del Unterthanen / fo etwante auf Einoden mohnen / um befferer Gte cherung willen / unschadliche Hund ben Ihren Sofraitben halten follen , fonder fcbieffen Diefelbige in frepen offnen Feldern zu todt / inmaff n deg von Danckentichwerts Unterthanen ju

Duttiffen befcheben/

Die Beambte befagter Land = Graf: schaffe Mellenburg / tringen über bas Unferm Ditglied Gigmunden bon Engberg / wider feinen Billen , unter dem Schein habenter Soher Obrige teit / Die Fürftliche Margarafifdeleibeigene Unterthanen de facto in feinem Rlecken auf / und wollen frafft beren erzwingen / bag befagter von Engberg (ungeachtet Ihme Die Diebere Bes richts . Derrlichkeiten der Enden unftrite tig juftandig fenn) felbige mit baufli= chem Umvefen ben 3bme einkommen aulaffen / fcbuldig fenn folle/

Mann fic auch der berftorbnen Belbeignen Leuth balben Bablungen jutragen / fo muß befagter von Engberg fich jedesmahls von den Sochbergifchen Beambten 3bres Befallen abfertigen laffen / mann es aber Die jenige Marge grafifche Leibeigne Leuth , fo unter bem von Engberg / feghafft fen / antrifft i mollen die Brambte Ihnen hierunter

Magagaa

weder Maaß noch Ordnung geben

laffen/

Es werden auch den Unterthanen von dem Nellenburgischen Land. Gericht / allerhand Arrestauf des von Entberg/ Gather gestattet / dardurch auch juwes gen gebracht / daß die Herrschafft sich mit den Unterthanen vergteichen / oder zusehen mussen / daß Ihnen Ihre Fruchzen auf dem Feld untergeben und vers

Derben/

Mann bann anadigfter Burft und Derr / angeregte Beichwehrben an fich fitbiten alfo gewand : daf Cie ber irene en Reichs-Ritterfchafft in Schwaben habenden Ranferlichen nnt Roniglichen Privilegien und Frenheiten / fo fie bon Eu. Burft. Durcht bochftgeehrten Boreltern milliglichen erlangt, Ebeile auch den kundlichen Rechten und mife fentlichem Derfommen zu wiederlauffen/ als werden Eu. Fürfit. Durcht biemit unterthanigft gebetten daß fie den jentgen Befchmehrben / fo mider Dero Regierung und Land-Gericht in Schwaben eingewandt / 3hr abh Iffliche Dag nnd Etledigung gnabigft mollen geben taffen / ber antern balben aber / fo mis der 3hre Fürftliche Graden/ten herrn Marggrafen ju Burgau / Dero Land. Bericht und Beambten borfommen mit bochgebachten herrn Marggrafen ju Burgau / dabin gnadigft handlen taffin / Dof Die Frege Reichs=Ritters Schafft beren mu cfliche Erledigung er= treuled genieffen moge : Daran erweiten Gu. Burft . Durchl. ein bodft. ruhm'ich Fürstlich Werct', so wohl auch der Schwabischen Ritterfchafft ein besondere bobe Snad, fo um Eu.

Fürftl. Durcht. mebrgedachte Ritters ichafft Ihrer Geringfügligkeit nach / unterthanigit zuverdienen / in keinen Wergef ftellen wird.

文化本文文本出版的印度[1]

N. 6. Grafe Hodenbergif. Lehen - Gie 1437.

N. 7. Pohenbergif Revers wegen extradirten Maleficanten ju Burlin gen de 1540.

N. 8. Desterreichts. Berglich wegen Deunqueen cum Casarea rauficatione de 1704. & g.

Sft N. 259, big 265, apud Lunigium, dl.

N. 9. & 10. Desterreichif. Hobenbergif. Leben Brief wegen eines Lebens Buthe zu Renhaufen f an Marguard Burgermeister de 1374.

97. 3ft N. 125. & 135. apud Lunigium, dl.

N. 11 irom wegen deß Zehenden A Groblingen/ de 1397. Ift N. 136. apud Lunigium di-

N. 12. Desterreichische Betglich mit Frenderg wegenaumen dingen de 1659.

31 wiffen / demnach ben der Fürst Durcht. Ferdinand Carl Erb. Bertogen zu Desterreich zu. Unsermalterseite Snädigsteu Fürsten und Deren zu Wechte Bedlgebohrn Herr herr Aberr Albrecht Ernst Frenherr von Frenherg und Eptenhistenberg und Justenberg und Genberg / Herrzu Anmendingen / gelm/

beim, und Worndorff, beeder gurft. Durcht. Zerdinand Carl und Sigmund grancifcen Ert Ber-Bogen zu Defferreich We. refpedine Dof = President und Cammerer/ Gich unterthänigst erklagt / wasgestalten wischen Ihme/ und dann Gr. gurftl. Durcht. Beambre / auch Burgermeis theister und Rath zu Shingen/ Eich gewife Differenzien, und sonderlich in deme auch ereignen / daß den soten Novembris deß abgewichnen 1654. Jahrs , entzwischen eritbesagten Beambten , auch Burgermenter und Rath zu Chingen eines : Godann der Frau Deifterin und Convent beg Gottshauß Urfpringen am andern, ein Bertrag aufgericht worden i welcher Ihme/als Dritten/an Geiner hoher Territorial, wie auch Dieder . Berichtlie chen Obri feit über beme tes Gotts= Sauf Urfpringen feshafften Unterthanen zu Allmendingen in etwas zu fraladiz gereichen wolle / und anben um der Gathen guthsoder rechtlichen End= (bied / zu Berhuttung funfftiger Ctrittigkeiten gehorfamst angelangt / hoch= gedachte Fürftl. Durchl. auch darauf bermittelft Dero Ober = Defterrei Dif. Wefen, den Bohlgebohrnen , auch ABobl-Colen/ Geftrengen/ und Hochs geichrten herrn / herrn Carl Sue. ger Frenherrn zu hirschberg / herrn Cristoph U.rich von Pach zu Hangen: beim, beeder Rechten Doctorn/ und Berr Zacharias Dingramb zu Liebens rain / und Fragburg / mehr hochster. Mannier Furit Durcht. Ober Defter. reichif Regiments und Cammer-Diaz the / auch respective Cammerer und

国籍科特特特的

Pfands-Innhabern beeder Derrichaff= ten Pertenberg und Thaur , hierzuanadiaft deputiren laffen, welche Gich dann der Sachen unterfangen, und fo= wohl mehr wohlangeregten Herrn von Freyberg, als auch Derrn Johann Philipp / und Herrn Johann die Buchmuller Ers - Kurftl. Rathe und respective Pfleas & Bermaltern, und Syndicum ju Chingen / auch Herrn Johann Conrad Gaiwirch Burger= meistern dafelbsten / vor sich erfor= dert , und beede Theil der Noth. durfft nach angehort , auch endlichen die Gachen mit beederseits Belieben und Einwilligen Gedoch auf bochitge Dachter Fürstl Durcht. gnadigite ratificacion) dahin verglichen , und vertragen/

Mehm'ichen und für das Er. fte, gestehet der Erg-Rurstl. Durcht. Herr von Frenderg, daß Er auf denen Urspringis. zu Allmendingen feghafften Unterthanen Gich ber Collectation nicht anzumaffen , gibt auch Dero ju unterthanigften Shren hiermit nach / daß Derofeiben über folche Ilr= fpringifche Unterthanen die Wuftes rung und Einquartirung binfüran zufteben und gebühren (fo viel die Bequartierung aber belangt , vere Rebet fich von felbsten , daß , da es Durchjug / ober folche Quartier abges ben thut, welchedas gange Dorff be: treffen / alsdann auch die gange Gemeinde / ohne Unterschied / wohin Die Unterthanen geborig / Diefelbe jugleich und unvertheilt jutragen / und zuhalten haben) doch daß Ihme heren von Freyberg / und Geinen Succoffortt Magagaa 2

auch vorbehalten senn folle/ felbige zu Defension den Schloß und Dortts auch zu armiren und maebrauchen, bingegen aber auffer bemeibter Colle-Station, Musterung und Eins quartiernng das bochlobliche Bauf Defterreich / mehrbemelds tem Herrn von Freyberg an der boben Territorial, Malefiz, und Tieder: Gerichtbahrenb Dria teit / auch deffen der Enden babenden Gericht und Gerichts: 3wang über v.elbefagt llespringische Sinterlassen / und sonsten überall zu Ailmendingen einige Dinde rung oder Eintrag nicht erweisen / sons dern folches alles Ihne herrn von Frenberg fürderhin ruhiglich geniessen und exerciren lasten, ausser allein, daß der mit hochsternanntem Daug den 28. Iunii 1027. aufgerichte Bertrag in als len feinen Punten , und sonderlich was darinn wegen des Glaidts / auch Hoden und Riederen Obrigkeit über die Shingische allda zu Allmendingen feße hafte Unterthanen innerhalb Etters, begriffen / kräftig und ungeschwächt verbleiben, und daß von Ihme Berrn pon Freyberg / und seinen Suce Foribus unterm Ochein Der Territorial Jurisdiction, so viel die Desterreichische und Urfortngische Unterthanen zu Alls mendingen berührt , die Catholische Religion in ervige Belt-Beit ungean. dert getassen werden, entgegen aber obvermeldter mit Urspringen den to. Novembris anno 1654. verfafter Bere gleich ben dem 6. 7: und sten Puncten, fo viel derselbe diesem gegenwartigen Bertragzugegen/ und zuwider / eaf.

firt / aufgehebt / und den herrn von Frenberg zu ewigen Zeiten zu keinem Prajudiz angezogen werden folle.

发展的 电影片的 电影 电影 电影 电影

Für das Ander/ hat fich eine gell hero wegen ver Iurisdiction über bren Ellerbachifche zur Caplonen geftiffte Buther und Unterthanen ju Plienshof fen, Schmiechen, und Saufen ob Schelklingen zwischen offrwohlers wendten herrn von Frenberg und dem Erty Farftl. Defterreichifchen Beamb ten ju Ehingen Stritt u. Grrung ereis gnet/welche fogaz zu einem compromifi lichen Process erwachsen, und darübet den erften Decembris anne 1511. cill compromist. Hußfpruch gefallt , fo fub dato gten Decembris def 1641. Gahrel unter der Fürstl. Durcht wenland Ceo. poldi Ery . Dergogens zu Defferreit nachgelagner Erben Bormundichaft Raths, und Ober-Desterreichisch Ne giments Vice = Canglers , des 2Bohl Edlen / Geftsengen / herrn Matthias Purcflehmers von Trierburg ju Bol lends-Ect ic. Fertigung beurfundel morden; beffen Execution balber bee de Partheyen in etwas different gemen fen, fich aber auf mundliches Unterte den machfolgender geftalten mit einan der guttich vereinbahrt, und verglichel daß / wiewohlen dem Serrn von St. " berg auf allen drepen Ellerbachischen Caplonen-Guthern , die Bottmaffe feit/ Steuer und Duldigung guerfemil/ doch derfelbe dem Dochlobl. Sauf De fterrei b zu deffen unterthanigften Ebril aufdenen beeden zu Schmiechen und Saußen ob Scheidlingen gelegnen Suthern neben der hohen und Malefi. zischenzugleich auch die Nieder ge richelich richtliche Obrigkeit / doch mit dieser Condition geffeben/und überlaffen folte / daß nehmlich Ihme He rn von Grepberg von bemeldten Unterthanen ju Schmicchen für die Frohn . Dienst lahrlich s. fl und dann für den Todfall, lo offt fich derfelbe begibt, 15. fl./ von dem Weib aber 7. fl. 30 fr. / von dem Unterthanen zu Saußen ob Scheldlins gen für die Frohn-Dienst jahrlich .ft. und für den Todtfall 6. fl. von feinem Beib 3. fl. bezahlt / item von jedem fahrt ein Fagnach hennen gereicht .. Diefe beede Unterthanen aber weiters feinem Theil mit Der Leibeigenschafft berbunden und herr von Frenderg berechtig fenn folle / ba fich die linter= thanen in Laift : ober Liefferung folcher Chuldigfeiten widrig.oder faumig erbeigen folten gegen benenfelben aignes Bewalts mit Thurnen / Fahen/Pfand aufsichen,ober in andere 2Beg executive Buverfahren an welchem Ihme von beg Sochlobt. Sauf Defterreich wegen nicht allein fein Dinderung erzeigt / fon= dern vie mehr auf Unruffen mit Obrigs teittider Dulffe, und Verschaffung unweigerlich an die Hand gegangen werden folle : Go viel aber bas britte au Plienshoffen gelegne Ellerbachische Caplonen- Buth betrifft,ift es dahin vermittlet / daß cem herrn von Frenberg/ neben denen in dem Lando fpecificerten Juribus, als benauntlichen ber Leib= eigenschaffe / ben Dienften / der Botte massigkeit , Suldigung , Hundhalten Befinung beg Berichts gu Alltheim / Bogthaaber , Sennen , Leibfall , und jahrliches Ofter Lamm / auch die Zos he und Malefizifche Obrigeeit , und

alfo om umoda Jarisdillio gedenben und zufteben, nicht weniger auch bens Der in mehrberührten Lando angegoges nen Caffation def Beftand-Briefe fein Berbleiben haben, und die Beffande Brief über alle dren Buther binf bro bon niemand andern fals dem herrit bon Frenberg und deffen Rachkommen als unsweiffentlichen Patronis und dens jedermahligen Caplan gefertiget wers ben follen. Darmit bann obgemilde te Epeen und Migverstand alifae. hebt , und bergestalten bertragen fenn / folfolle folcher Recefs in auplo aufgee Abrieben und jedem Theil einer / fo mobl unter der Erg . Furfil. Deren Commissarien / als auch Ihrer der Darthenen felbft eigenen Fertigung gue affellt werden ; Adum Jufpruga Den neum und zwangigften Genner anno fechsiehe nhundert, neun und funffic.

Carl Füeger als Ert = Fürstt.
Commiss
Allbrecht Ernst Frenherr von
Frenherg
Johann Philipp Buechmuller

S. Pflegs-Berwalter. Ch istoph Ulrich von Bach. Johann Buechmüller Syndiens. Racharias Ongram.

Sacharias Yngram. Johann Conrad Calmurch, Bur germeister.

N. 17. Desterreichis. Eprolis. Send tenz peto successionis feudalis Reud haußen betr. de 1655. If N. 72. apud Lunigium ben Francken.

Maaaaa 3

N. 14. Allerhand and re Desterreichis: und Hohenbergis. Lehen-Brief, als der Family von Teurhaußen da 1384. 1444. F 1453.

Ist apud Lunigium al. N. 127. 148.

N. 15. DerSchärenvonSchware Benherg, jeho von Stuben wegen deß Pann Haufen de 1598. Ift N. 94. apna Lunigium dl.

N. 16. Der Family von Ehingen wes gen Obernau Sulhau / Borftin: gen Buhringen, Unterhichelbronn, Buhel Buhrlingen de 1680 1476. 1497. 1551. 1570. & 1598.

3ft N. 110. 165. 183. 196. 203. 210. 243. apud Lunigium, dl.

N. 17. der Family von Wornau/ wegen Dettlingen / Biehringen / de 1686, 1553. & 80.

Ist N 111. 198. 209, apud Lunig. dl. N. 18. der Malinger / wegen eines Hofs zu Reuhaußen

N. 19. der Eycher wegen Buhring gen de 1454. & 66.

Ift N. 15 2.160, apud Lunigium dl. N. 20, ber family von Gulklingen/ wegen bef Gencfinger Zehendenzu Rottenburg de 1466.

Ift N 121. apul Lunizium dl. N. 21. deß Hospichals zu Eflins Gen wegen etlicher Buther und Ses fallen zu Neuhaußen und Größins gen de 1686. 1704.

In N. 148. 183. apud Lunigium dl. N. 22. der Family von Rechberg wegen ein und andern Hofs zu Schnittlingen und Tapsscheim / de 1670. G 1698

3ft N. 347. 6 350, ap. Lunigium, dl.

A. Varia peto 30118/

N. 1. Decretum Casareum poto Ve-Etigalium an Würtemberg de 1604.

N. 2. Supplica Equestris pro Exemptione à Vectigalibus d. 1528.

N. 3. Rescriptum Cesareum pro Exemptione Equestri põto Vectiv galium an die Stadt Pfullens dorff de 1630

N. 4. Rescript. Casar. peto Exemptionis Equestres à Vectigalibus an St. Gallende 1630.

N. 5. Rescriptum Casareum peto Extemptionis Equestris à rectizalibus an die Stadt Buchhorn de 1620.

N.6. Notariat Instrument poto insinuationis Mandetil afares contra Boll und Weggelt zu 500 hen Rechberg de 1654.

A. Decretum Cæsareum an Würtemberg Qu Vectigalium de 1604.

Rapferl. Decretum über deß Herhogen zu Würtemberg Anmab' nung, wegen der gebettnen Zollse Perpetuation.

Rudotphec.

gebettene Perpetuation auch Verbeffe.